$^{213}$  G 4763



# MINISTERIALBLATT

#### FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

vv. Janizane	66.	Jahrgang
--------------	-----	----------

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juli 2013

Nummer 15

#### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.– Nr.	Datum	Titel	Seite
21281	29. 1. 2013	Vfg. d. Bezirksregierung Arnsberg Anerkennung der Stadt Hilchenbach als Erholungsort.	214
33	13. 6. 2013	Bekanntmachung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung	216
		II.	
	Ve	röffentlichungen, die <b>nicht</b> in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.	
	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Inneres und Kommunales u. d. Finanzministeriums	
	15. 7. 2013	Bek. – Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe der Landeshaushalte 2012 und 2013	238

T.

**2128**1

#### Anerkennung der Stadt Hilchenbach als Erholungsort

Vfg. d. Bezirksregierung Arnsberg – 24.04.03.01-1– v.29. 1.2013

Mit Verfügung vom 29. Januar 2013 habe ich aufgrund der §§ 2, 3 und 12 des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz – KOG) vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW. 2008 S. 8) der Stadt Hilchenbach die Artbezeichnung

#### "Erholungsort"

 $verliehen\ und\ die\ Erholungsgebietsgrenzen\ festgesetzt.$ 

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung der Kurgebietsgrenzen sind Bestandteile der Verfügung.

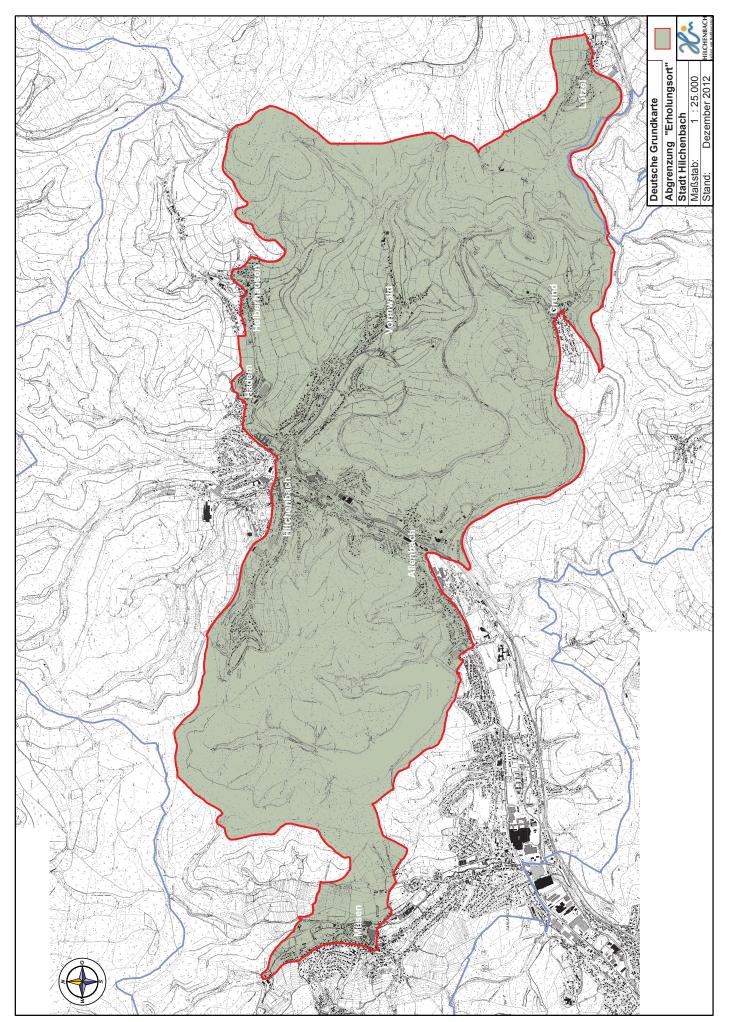
#### Anlage 1

#### Beschreibung Erholungsgebiet Hilchenbach

Das Erholungsgebiet umfasst die wichtigsten Sehenswürdigkeiten und Freizeiteinrichtungen Hilchenbachs (Hilchenbacher Marktplatz, Ginsburg, Gerichtswiese, Wilhelmsburg, Stahlbergmuseum, Jung-Stilling-Geburtshaus, Freibäder, Breitenbachtalsperre, Grünflächen, Spielplätze, Barfußpfad, Burgseifen, etc.). Wichtiger Bestandteil ist der Rothaarsteig, die beiden Zugangswege und die zwei neuen Hilchenbacher Themenwanderwege, Kalorienpfad und Jung-Stilling-Rundweg.

Die Grenzen des Erholungsgebietes verlaufen entlang von Straßen oder gut markierten Wanderwegen:

Beginnend in der Hilchenbacher Ortsmitte verläuft die Grenze oberhalb des Marktplatzes entlang der Rothenberger Straße Richtung Westen bis zum Ortsausgang und dann über die Wanderwege X5, 5 und 3 über die Wigrow und am Naturfreibad Müsen vorbei nach Müsen. Hier verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang der Hauptstraße um dann bei der Ecke Kirchstraße in östlicher Richtung über den Wanderweg X3 und dem Kalorienpfad zur Breitenbachtalsperre zu führen. Von dort geht es die Breitenbacher Straße hinunter auf die Bundesstraße B580, der die Grenze in nordöstlicher Richtung bis zum Abzweig der Landesstraße L728 folgt. Hier führt sie ein kurzes Stück entlang der L728 in Richtung Südwesten um dann nach ca. 500 Metern in östlicher Richtung auf die Kreisstraße K31 abzubiegen. Die Grenze des Erholungsgebietes verläuft dann entlang der K31 bis zum Ortsteil Grund. Dort geht es an der Kreuzung Jung-Stilling-Straße entlang des Wanderweges Jung-Stilling-Rundweg in südlicher Richtung durch den alten Ortskern bis zum Jung-Stilling-Geburtshaus. Der Wanderweg Jung-Stilling-Rundweg bildet ab hier die Erholungsgebietsgrenze bis zur Kronprinzeneiche. Ab der Kronprinzeneiche verläuft sie entlang der Bundesstraße B62 Richtung Osten nach Lützel. In der Mitte des Ortsteils Lützel biegt die Grenze an der Kreuzung An der Stern in nördlicher Richtung auf den Wanderweg Rothaarsteig ab. Diesem folgt sie bis zum Skilift um von dort in nordöstlicher Richtung zum Forsthaus Ginsberg abzukürzen und dann wieder auf den Rothaarsteig zu treffen. Dem Rothaarsteig entlang geht es in nördlicher Richtung bis zur Ferndorfquelle und dann entlang des Rothaarsteig-Zugangsweges über Helberhausen und Hadem in westlicher Richtung zurück nach Hilchenbach. Dort trifft der Rothaarsteig-Zugangsweg in Hadem auf die Landesstraße L713, der die Erholungsortsgrenze dann bis zur Kreuzung Rothenberger Straße in die Hilberhausen Ortensitte falst. chenbacher Ortsmitte folgt.



33

#### Bekanntmachung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwaltsund Steuerberaterversorgung

Vom 13. Juni 2013

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (GV. NRW 2013, Nr. 8, S. 143; Nr. 16, S. 268) die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages geltende Fassung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. November 2012 bekannt:

#### Inhaltsübersicht

#### **Abschnitt I:**

#### Aufbau der Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

- § 1 Aufgabe, Rechtsform, Sitz
- § 2 Selbstverwaltung und Satzung
- § 3 Aufsicht
- § 4 Organe
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 7 Geschäftsgang des Verwaltungsrats
- § 8 Der Verwaltungsausschuss
- § 9 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- § 10 Die Versorgungskammer
- § 11 Der Kammerrat
- § 12 Aufbringung und Verwendung der Mittel; versicherungstechnischer Geschäftsplan
- § 13 Wirtschaftsplanung
- § 14 Rechnungslegung, Geschäftsjahr

#### Abschnitt II: Mitgliedschaft

- § 15 Pflichtmitgliedschaft
- § 16 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft
- § 17 Freiwillige Mitgliedschaft

#### Abschnitt III: Versorgungsabgaben

- § 18 Beitragspflicht
- § 19 Höhe der Beiträge
- § 20 Ermäßigter Beitrag
- § 21 Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens; vorläufige Beitragsfestsetzung
- § 22 Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Nebenforderungen
- § 23 Freiwillige Mehrzahlungen
- § 24 Nachversicherung
- § 25 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft
- § 26 Überleitung von Beiträgen

#### Abschnitt IV: Leistungen

- § 27 Versorgungsleistungen
- § 28 Anspruch auf Altersruhegeld
- § 29 Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

- § 30 Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld
- § 31 Ansprüche aus aufrechterhaltener Anwartschaft
- § 32 Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds und des vorgezogenen Altersruhegelds
- § 33 Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit
- § 34 (aufgehoben)
- § 35 Sterbegeld
- § 36 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen-, Witwer- und Waisengeld)
- § 37 Abfindung des Anspruchs auf Witwen- und Witwergeld
- § 38 Freiwillige Leistungen
- § 39 Auszahlung der Versorgungsleistungen
- § 40 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

#### Abschnitt V: Allgemeine Bestimmungen

- § 41 Auskunftspflichten
- § 42 Verwaltungsakte der Versorgungsanstalt; Kosten und Gebühren
- § 43 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung
- § 44 Forderungsübertragung
- § 45 Verjährung
- § 46 Vollstreckung

#### Abschnitt VI: Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

- § 47 Regelungen für den Anfangsbestand (Rechtsanwälte)
- § 47 a Regelungen für den Anfangsbestand (Steuerberater und Steuerbevollmächtigte)
- § 47 b Regelungen für den Anfangsbestand (Patentanwälte)
- § 47 c Regelungen für den Anfangsbestand anderer berufsständischer Versorgungseinrichtungen für Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Patentanwälte
- § 47 d Übergangsregelung zu § 15
- § 47 e Übergangsregelung zu § 16
- § 47 f Übergangsregelung zu § 17
- § 48 Übergangsregelung zu § 20
- § 48 a (aufgehoben)
- § 48 b Übergangsregelung zu §§ 28, 32
- § 48 c Übergangsregelung zu § 29
- § 49 Übergangsregelung zu § 30
- $\S$ 49 a Übergangsregelung zu  $\S$ 31
- $\S~50$  Übergangsregelung zu  $\S~32$
- § 51 Übergangsregelung zu § 33
- § 51 a Übergangsregelung zu § 34
- $\S~51\,\mathrm{b}$ Übergangsregelung zu $\S~35$
- § 51 c Übergangsregelung zu § 36
- $\S~52$  Übergangsregelung zu  $\S~38$
- $\S$ 52 a Übergangsregelung zu  $\S$ 40
- § 52 b Übergangsregelung zu § 47 b
- § 53 Inkrafttreten

#### Tabellen zur Berechnung des Ruhegelds

#### Abschnitt I Aufbau der Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

#### § 1 Aufgabe, Rechtsform, Sitz

- (1) ¹Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ist nach dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 16. Juni 2008 in der jeweils geltenden Fassung die berufsständische Versorgungseinrichtung der Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Patentanwälte in Bayern. ²Sie hat die Aufgabe, ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene nach den Bestimmungen dieser Satzung zu versorgen.
- (2) Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

#### § 2 Selbstverwaltung und Satzung

- (1) <sup>1</sup>Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Versorgungsanstalt) hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. <sup>2</sup>Sie regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.
- (2) <sup>1</sup>Die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung und ihre Änderungen werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht. <sup>2</sup>Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (3) Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedschaftsund Versorgungsverhältnisse sowie für Anwartschaftsberechtigungen aus früherer Mitgliedschaft.

#### § 3 Aufsicht

Das Staatsministerium des Innern führt die Rechts- und Versicherungsaufsicht über die Versorgungsanstalt.

#### § 4 Organe

Organe der Versorgungsanstalt sind der Verwaltungsrat und die Bayerische Versorgungskammer (Versorgungskammer).

#### § 5 Der Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus 25 Mitgliedern; davon gehören neun Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München an, fünf Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, vier Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Bamberg, drei Mitglieder der Steuerberaterkammer München, drei Mitglieder der Steuerberaterkammer Nürnberg und ein Mitglied der Patentanwaltskammer ²Selbständige und angestellte Mitglieder der Versorgungsanstalt sollen jeweils angemessen vertreten sein. ³Für jede der von den Berufskammern gestellten Gruppen von Verwaltungsratsmitgliedern werden Stellvertreter berufen, deren Anzahl jeweils der nach oben gerundeten Hälfte der nach den Sätzen 1 und 2 zu entsendenden Verwaltungsratsmitglieder entspricht; jeweils werden mindestens drei Stellvertreter berufen. ⁴Bei der Berufung wird eine Reihenfolge der Stellvertretung bindend festgelegt. ⁵Satz 2 gilt für die Stellvertreter entsprechend mit der Maßgabe, dass die Reihenfolge der Stellvertretung auch für Gruppierungen im Sinn dieser Bestimmung festgelegt werden kann. ⁵Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter müssen der Versorgungsanstalt angehören.
- (2) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter in ihrer Reihung werden auf Vorschlag der Vorstände der Berufskammern durch das Staatsministerium des Innern für jeweils vier Geschäftsjahre berufen.

- <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat nimmt seine Aufgaben über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens zwölf Monate, wahr.
- (3) ¹Ein Mitglied des Verwaltungsrats oder ein Stellvertreter wird durch das Staatsministerium des Innern abberufen, wenn seine Zugehörigkeit zur Versorgungsanstalt endet. ²Der Vorstand der zuständigen Berufskammer kann die Abberufung verlangen, wenn die Kammerzugehörigkeit eines Mitglieds oder eines Stellvertreters oder die Zugehörigkeit zu einer Gruppe nach Absatz 1 Satz 2 endet, für welche die Berufung erfolgte. ³Im Falle einer Abberufung rücken für den Rest der Amtsdauer des Verwaltungsrats die Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge nach. ⁴Für die aufgrund des Nachrückens unbesetzte Stelle erfolgt für die restliche Amtsdauer eine Nachberufung nur dann, wenn ohne sie die Vertretung nicht mehr auf Dauer gewährleistet wäre. ⁵Bei Verhinderung eines Mitglieds des Verwaltungsrats tritt ein Stellvertreter nach der festgelegten Reihenfolge an seine Stelle.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie dessen ersten und zweiten Stellvertreter; sie sollen jeweils verschiedenen Berufskammern angehören.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

#### § 6 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1)  $^1$ Der Verwaltungsrat ist das Beschlussorgan der Versorgungsanstalt.  $^2$ Er bestimmt die Richtlinien der Versorgungspolitik und beschließt nach Maßgabe des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Satzung insbesondere über
- 1. die Satzung und deren Änderungen,
- 2. den Lagebericht und den Jahresabschluss sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
- 3. die Wirtschaftsplanung,
- 4. die Anpassung von Versorgungsanrechten,
- 5. den Abschluss von Überleitungsabkommen,
- 6. die Zugehörigkeit zu Verbänden,
- 7. die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars.
- (2) Der Verwaltungsrat kann Richtlinien aufstellen
- 1. zur Anlage des Anstaltsvermögens,
- 2. für satzungsgemäß vorgesehene freiwillige Leistungen,
- 3. für Entscheidungen in Härtefällen.
- (3) Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung sind an eine Zustimmung des Verwaltungsrats gebunden:
- Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstükken.
- Aufnahme langfristiger Darlehen,
- 3. Beteiligung an Unternehmen.
- (4)  $^1\mathrm{Der}$  Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.  $^2\mathrm{Er}$  beschließt ferner über
- die Besetzung des Verwaltungsausschusses, die Bildung weiterer Ausschüsse für besondere Aufgaben und über Geschäftsordnungen für die Ausschüsse,
- die Aufwandsentschädigung und den Ersatz notwendiger Auslagen nach § 5 Abs. 5.
- (5) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Versorgungskammer, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse. ²Er kann
- Sondergutachten des Verantwortlichen Aktuars verlangen,
- zusätzliche Schwerpunkte bei der Abschlussprüfung festlegen,

- im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüfen lassen,
- 4. den Abschlussprüfer beauftragen, in seinem Bericht darzustellen
  - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Versorgungsanstalt,
  - verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und
  - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags,
- 5. Erörterungen des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer und mögliche Ergänzungen der Prüfung und des Berichts verlangen sowie
- einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Versorgungsanstalt zu nehmen.

#### § 7 Geschäftsgang des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. ²Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ³Die Versorgungskammer bereitet im Auftrag des Verwaltungsrats die Sitzungen vor; die Tagesordnung ist im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden festzulegen. ⁴Die Versorgungskammer nimmt an den Sitzungen teil; sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²Er ist außerdem innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Versorgungskammer dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. ³In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 4 bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten. ⁴Für Wahlen gilt Art. 92 Abs. 1 und 2 des BayVwVfG in seiner jeweiligen Fassung; die Geschäftsordnung kann ergänzende Bestimmungen treffen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren kann entweder durch den Vorsitzenden oder durch die Versorgungskammer herbeigeführt werden. <sup>2</sup>Die Abstimmung im schriftlichen Verfahren unterbleibt, wenn dies mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten oder die Versorgungskammer beantragen, es sei denn, der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung die schriftliche Abstimmung beschlossen.

#### § 8 Der Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer seiner Amtsperiode aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss und gibt ihm eine Geschäftsordnung.
- (2)  $^1\mathrm{Der}$  Verwaltungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern; davon gehören zwei Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München und je ein Mitglied den anderen Berufskammern an.  $^2\S$ 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.  $^3\mathrm{Für}$  jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.  $^4\mathrm{Mit}$  dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat endet auch die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss.
- (3) § 5 Abs. 2 Satz 2, Absatz 3 Sätze 3 bis 5, Absatz 4 und Absatz 5 sowie § 7 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4, Absatz 2, Absatz 3 Sätze 1, 2 und 4 sowie Absatz 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass beim Ausscheiden eines Mitglieds oder Stellvertreters für den Rest der Amtsperiode in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats eine Nachwahl durchzuführen ist.

#### § 9

#### Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1)  $^1$ Der Verwaltungsausschuss berät die Entscheidungen des Verwaltungsrats vor.  $^2$ Er kann Beschlussempfehlungen aussprechen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss nimmt anstelle des Verwaltungsrats die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 genannten Befugnisse bei Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken wahr.
- (3) ¹Der Verwaltungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung der Versorgungskammer. ²Ihm obliegt insbesondere die Vorprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.  $^3\S$  6 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 gilt entsprechend.

#### § 10 Die Versorgungskammer

Die Versorgungskammer führt als gemeinsames Geschäftsführungsorgan der bei ihr bestehenden Versorgungsanstalten nach Art. 6 VersoG die Geschäfte der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

#### § 11 Der Kammerrat

- (1) ¹Bei der Versorgungskammer besteht nach Art. 8 VersoG ein Kammerrat. ²Für die Versorgungsanstalt ist ein aus der Mitte des Verwaltungsrats gewählter Vertreter Mitglied des Kammerrats; der Vertreter erhält einen oder mehrere Stellvertreter. ³Der Verwaltungsrat kann den Vertreter oder einen Stellvertreter abberufen, wenn dessen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet.
- (2) ¹Der Kammerrat wirkt nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 VersoG in folgenden gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten der von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungsanstalten beratend mit:
- Änderungen der Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern nach Art. 6 Abs. 3 Satz 6 VersoG über die Einrichtung der Versorgungskammer,
- 2. Bestellung des Wirtschaftprüfers,
- 3. Aufstellung der Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste und von Grundsätzen für die Verteilung der Kosten für die gemeinsamen Dienste,
- 4. Übernahme der Geschäftsführung oder Verwaltung anderer Versorgungswerke,
- wichtige Investitionsentscheidungen für die gemeinsamen Dienste,
- Aufstellung von Grundsätzen zur Personalbewirtschaftung und Entwicklung von Personalkonzepten, insbesondere zur Vergütung,
- 7. Aufstellung des Stellenplans nach Art. 6 Abs. 7 VersoG.

<sup>2</sup>Der Kammerrat kann Empfehlungen aussprechen.

#### § 12

### Aufbringung und Verwendung der Mittel; versicherungstechnischer Geschäftsplan

- (1) ¹Die Mittel der Versorgungsanstalt werden durch Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen der Mitglieder sowie durch Erträge aus Kapitalanlagen und sonstige Erträge aufgebracht. ²Die Mittel und das Vermögen der Versorgungsanstalt dürfen nur zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags verwendet werden. ³Soweit die Einnahmen eines Geschäftsjahres nicht nach Satz 2 verwendet werden, sind sie den nach allgemeinen Bilanzgrundsätzen sowie nach dem versicherungstechnischen Geschäftsplan zu bildenden Rückstellungen und sonstigen Reserven zuzuführen.
- (2) ¹Für die Versorgungsanstalt ist ein versicherungstechnischer Geschäftsplan aufzustellen, der die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsverpflichtungen sicherstellt. ²Er bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

- (3) Die Versorgungskammer berichtet dem Verwaltungsrat jährlich über die versicherungstechnische Lage.
- (4) Für die Anlage der Mittel gelten die gesetzlichen Vorschriften, die danach erlassenen Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde und der versicherungstechnische Geschäftsplan mit den hierzu abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärungen.

#### § 13 Wirtschaftsplanung

- (1) Die Versorgungskammer stellt für die Versorgungsanstalt einen Erfolgsplan entsprechend der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Kostenplan (Wirtschaftsplanung) für das kommende Geschäftsjahr auf; dabei ist die Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste zu berücksichtigen.
- (2) Die Wirtschaftsplanung ist Grundlage für die Wirtschaftsführung der Versorgungsanstalt.
- (3) Die Versorgungskammer legt die Wirtschaftsplanung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor.

#### § 14 Rechnungslegung, Geschäftsjahr

- (1) ¹Die Versorgungskammer stellt nach den jeweils geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf und legt sie nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor. ²Der vom Verwaltungsrat festgestellte Jahresabschluss ist nach Maßgabe der Vorschriften zur Rechnungslegung bekannt zu machen.
- (2) Die Versorgungskammer gibt unverzüglich nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat in geeigneter Weise bekannt, dass jedes Mitglied auf Verlangen ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichts übermittelt erhält.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### Abschnitt II Mitgliedschaft

#### § 15 Pflichtmitgliedschaft

- (1) Pflichtmitglieder der Versorgungsanstalt sind alle nicht berufsunfähigen natürlichen Personen, die
- Mitglieder der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern in Bayern sind,
- 2. Mitglieder der Patentanwaltskammer sind und einen Kanzleisitz in Bayern eingerichtet haben.
- (2) Von der Pflichtmitgliedschaft ist ausgenommen, wer
- 1. bei Beginn der Mitgliedschaft in einer Berufskammer in Bayern oder  $\,$
- 2. als Patentanwalt bei Einrichtung eines Kanzleisitzes in Bayern oder
- 3. an dem Tag, an dem eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft unwirksam geworden ist,
- die Altersgrenze für das obligatorische Altersruhegeld erreicht hat.
- (3) ¹Die Pflichtmitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem ihre Voraussetzungen eingetreten sind. ²Sie endet mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen oder mit dem Wirksamwerden einer Befreiung. ³Die Mitgliedschaft endet jedoch nicht mit dem Eintritt des Versorgungsfalls.

#### § 16 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft

- (1) Von der Pflichtmitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer
- 1. nach § 5 Abs. 1 SGB VI versicherungsfrei ist;

- ein öffentliches Amt innehat, ohne in das Beamtenverhältnis berufen zu sein, und aufgrund dieses Amtes gesetzlichen Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung hat;
- seine anwaltliche Tätigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausübt und von der Kanzleipflicht im Inland befreit ist;
- 4. als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sich ausschließlich und auf Dauer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beruflich betätigt;
- 5. die Pflichtmitgliedschaft in einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehenden, durch Gesetz angeordneten Versorgungseinrichtung beibehalten oder neu begründen muss;
- 6. aufgrund staatsvertraglicher Regelung Pflichtmitglied des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ist; dies gilt nicht, solange Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer im Freistaat Bayern besteht;
- 7. bei Beginn der Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt Pflichtmitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung ist und zu dieser Pflichtbeiträge aus seinem gesamten beruflichen Einkommen entrichtet.
- (2) ¹Die Befreiung wirkt vom Vorliegen ihrer Voraussetzungen an, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. ²Mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen entsteht Pflichtmitgliedschaft nach Maßgabe des § 15.
- (3) Wer befreit worden ist, hat eine Änderung der für die Befreiung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse der Versorgungsanstalt unverzüglich anzuzeigen.

#### § 17 Freiwillige Mitgliedschaft

- (1) ¹Eine nicht aufgrund von § 16 beendete Pflichtmitgliedschaft wird auf Antrag als freiwillige Mitgliedschaft fortgesetzt. ²Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten seit Zugang der Mitteilung über das Ende der Pflichtmitgliedschaft zu stellen. ³Er kann in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 4 abgelehnt werden. ⁴Die Fortsetzung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn für das Mitglied im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag eine Mitgliedschaft bei einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung besteht.
- (2) ¹Für freiwillige Mitglieder gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für Pflichtmitglieder. ²Eintritt oder Wegfall von Berufsunfähigkeit beurteilt sich jedoch ausschließlich nach der Erwerbsfähigkeit in den rechtsoder steuerberatenden Berufen oder im Beruf des Patentanwalts (§ 29 Abs. 1).
- (3) Die freiwillige Mitgliedschaft endet
- 1. mit Wiedereintritt der Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft;
- 2. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung eingegangen ist;
- 3. durch Ausschluss aus der Versorgungsanstalt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Entscheidung über den Ausschluss zugestellt worden ist;
- 4. durch Begründung einer Mitgliedschaft im Sinn von Absatz 1 Satz 4.
- (4) Ein Ausschluss (Absatz 3 Nr. 3) kann verfügt werden, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung im Verzug ist, eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und dem Mitglied für diesen Fall der Ausschluss angekündigt worden ist.
- (5) Änderungen der für die Begründung der freiwilligen Mitgliedschaft maßgeblichen Verhältnisse hat das Mitglied der Versorgungsanstalt unverzüglich anzuzeigen.

#### Abschnitt III Versorgungsabgaben

#### § 18 Beitragspflicht

<sup>1</sup>Für die Zeit der Mitgliedschaft sind Beiträge zu entrichten. <sup>2</sup>Beiträge können nicht entrichtet werden

- 1. nach dem Ende der Mitgliedschaft;
- 2. nach dem Eintritt des Versorgungsfalls (§§ 28 bis 30);
- 3. nach Ablauf von fünf Kalenderjahren nach ihrer Fälligkeit.

 $^3$ Satz 2 gilt nicht für Beiträge, die von zur Zahlung verpflichteten Dritten oder aus fortgezahltem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt entrichtet werden.

#### § 19 Höhe der Beiträge

- (1) ¹Von den Mitgliedern wird ein Beitrag in Höhe eines Beitragssatzes aus dem monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkommen erhoben. ²Das beitragspflichtige Einkommen ist in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen, wenn nicht ein niedrigeres Einkommen nachgewiesen wird; Höchstbeitrag ist der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. ³Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze bestimmen sich nach den für die gesetzliche Rentenversicherung geltenden Vorschriften. ⁴Mindestens ist ein Fünftel des Höchstbeitrags zu entrichten (Grundbeitrag).
- (2) <sup>1</sup>Beitragspflichtige Einkommen sind
- die positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Höhe, in der sie der Besteuerung zugrundegelegt worden sind; maßgebend sind die Einkünfte des jeweils vorletzten Kalenderjahres. Für den in § 20 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitraum sind die Einkünfte des ersten Kalenderjahres maßgebend;
- das entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt für Tätigkeiten, auf die sich eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Absatz 5 SGB VI erstreckt.

<sup>2</sup>Die Einnahmen von Mitgliedern aus nicht rentenversicherungspflichtigen Organtätigkeiten in berufsrechtlich zulässigen Zusammenschlüssen sind wie Arbeitsentgelt beitragspflichtig; § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

- (3) ¹Jedes Mitglied gilt vom Beginn der Mitgliedschaft an als beruflich tätig im Sinn der vorstehenden Bestimmungen. ²Das Mitglied ist selbständig tätig, sofern es nicht ausschließlich in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt ist. ³Die monatlichen oder täglichen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit werden zeitanteilig aus den Jahreseinkünften errechnet.
- (4) Als beitragspflichtige Einkommen gelten ferner
- bei Mitgliedern, die Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld beziehen, die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises, sofern sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind;
- das vom Arbeitgeber der Beitragsentrichtung nach § 14 a Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes zugrunde zu legende Arbeitsentgelt;
- 3. bei Mitgliedern, die Anspruch auf Beitragserstattung nach § 14 b des Arbeitsplatzschutzgesetzes haben, die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises oder, wenn Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, ein Betrag in Höhe von 40 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze;
- 4. die von Zahlungspflichtigen im Sinn des § 44 Abs. 2 SGB XI der Beitragsleistung zugrunde zu legenden Einnahmen.

(5) ¹Neben Einkünften im Sinn des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 sind nicht auch solche nach Nummer 1 beitragspflichtig. ²Ist das Mitglied von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht befreit, so sind beitragspflichtig nur die Einkünfte im Sinn des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1.

#### § 20 Ermäßigter Beitrag

- (1) ¹Auf Antrag wird bis zum Ablauf von vier Kalenderjahren wahlweise nach Beginn der Berufszugehörigkeit als Selbständiger oder nach Eröffnung einer eigenen Kanzlei ohne Einkommensnachweis der Grundbeitrag (§ 19 Abs. 1 Satz 4) erhoben, sofern nicht eine Tätigkeit ausgeübt wird, die ohne Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 5 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig wäre ²Der Antrag kann nur binnen Monatsfrist nach Abschluss des Festsetzungsverfahrens für den Zeitraum gestellt werden, für den die Ermäßigung gelten soll. ³Die Ermäßigung wird nur einmal gewährt.
- (1a) Der Grundbeitrag (§ 19 Abs. 1 Satz 4) wird von Mitgliedern erhoben, die die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, wenn sie nicht auf Grund dieser Mitgliedschaft von der Pflichtmitgliedschaft in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung befreit sind.
- (2) <sup>1</sup>Auf Antrag wird ein Mindestbeitrag in Höhe von einem Achtel des Höchstbeitrags von Mitgliedern erhoben, die
- als Selbständige auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, wenn die Versicherungspflicht vor Beginn der Mitgliedschaft eingetreten ist;
- ihren rechts- oder steuerberatenden Beruf im Angestelltenverhältnis ausüben und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind;
- nach § 16 Abs. 1 von der Mitgliedschaft befreit werden können:
- zur Vermeidung von Härten von der Kanzleipflicht befreit sind oder ihren Beruf aufgrund gesetzlichen oder gerichtlichen Verbots nicht ausüben;
- während des der Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots vor der Entbindung entsprechenden Zeitraums nicht erwerbstätig sind;
- 6. während eines Zeitraums von bis zu drei Jahren nach einer Entbindung wegen Betreuung des Kindes keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (§ 1 Abs. 6 BEEG) ausüben; § 33 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend;
- wegen Krankheit arbeitsunfähig sind, ohne dass Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit gewährt wird. Die Ermäßigung wird mit Beginn des fünften Kalendermonats der Arbeitsunfähigkeit wirksam;
- 8. die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, wenn eine Erwerbstätigkeit im Inland nicht ausgeübt wird.

<sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 4 und 6 besteht Beitragspflicht nach § 19, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, die ohne Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 5 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig wäre.

(3)  $^1\!\mathrm{Auf}$  Antrag wird der Mindestbeitrag in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 8 auf die Hälfte ermäßigt.  $^2\!\mathrm{In}$  den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 5 und 6 wird auf Antrag von der Beitragserhebung abgesehen.

#### § 21

### Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens; vorläufige Beitragsfestsetzung

(1) ¹Das beitragspflichtige Einkommen ergibt sich aus den von der Versorgungsanstalt angeforderten Einkommensangaben. ²Insbesondere hat das Mitglied auf Verlangen das angegebene Einkommen durch Vorlage des Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheids oder durch eine Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. ³Nachträgliche Berichtigungen der Bescheide oder Bescheinigungen sind vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Solange ein Nachweis nach Absatz 1 nicht vorliegt, werden die Beiträge aufgrund der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage vorläufig erhoben. <sup>2</sup>Entzieht sich das Mitglied der Mitwirkung bei der Beitragsbestimmung, so wird gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 der Höchstbeitrag festgesetzt, wenn das Mitglied trotz eines Hinweises auf diese Rechtslage binnen angemessener Frist keine ausreichenden Angaben macht.

#### § 22

#### Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Nebenforderungen

- (1) ¹Künftig wiederkehrende Beiträge werden jeweils am Monatsende zur Zahlung fällig. ²Beitragsnachforderungen oder Beitragserstattungen für die Vergangenheit werden am Ende des auf die Bekanntgabe des Beitragsbescheids folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) ¹Werden nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt, so kann eine Mahngebühr in Höhe von 5 EURO erhoben werden. ²Für Beiträge, die länger als drei Monate fällig sind, kann ein Säumniszuschlag von 1 v.H. für jeden angefangenen Kalendermonat seit deren Fälligkeit erhoben werden.
- (3) ¹Beiträge und Nebenforderungen können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Mitglied verbunden wäre und die Erfüllung der Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird. ²Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung gewährt werden. ³§ 32 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, sodann nacheinander auf die Mahngebühren, Säumniszuschläge und Zinsen und zuletzt auf die Beitragsforderung angerechnet. <sup>2</sup>Innerhalb dieser Reihenfolge wird die jeweils älteste Schuld zuerst getilgt. <sup>3</sup>Fürden Fall der Stundung oder der Zwangsvollstreckung kann eine abweichende Tilgungsreihenfolge bestimmt werden. <sup>4</sup>Bis zum Ende der Mitgliedschaft nicht gezahlte Nebenforderungen werden nach erfolglosem Ablauf einer dem ehemaligen Mitglied gesetzten angemessenen Zahlungsfrist mit den zuletzt entrichteten Beiträgen oder freiwilligen Mehrzahlungen zu Lasten der Versorgungsanwartschaft verrechnet.

#### § 23 Freiwillige Mehrzahlungen

- (1) <sup>1</sup>Freiwilige Mehrzahlungen können für jedes begonnene Kalenderjahr der Mitgliedschaft geleistet werden, soweit sie zusammen mit den für dasselbe Kalenderjahr zu entrichtenden Beiträgen den 2,5fachen Betrag des jährlichen Höchstbeitrags nicht überschreiten. <sup>2</sup>Sie sind nach Bestimmung des Mitglieds auf nachträglich erhobene Beiträge für das Kalenderjahr, in dem sie geleistet werden, oder diesem vorausgegangene Zeiträume anzurechnen. <sup>3</sup>Im übrigen ist eine Anrechnung auf Beiträge nicht zulässig.
- (2) Freiwillige Mehrzahlungen können nicht geleistet werden
- 1. nach Eintritt von Berufsunfähigkeit,
- 2. nach dem Beginn des Altersruhegelds,
- 3. für Zeiten des Bezugs von Versorgungsleistungen,
- für Zeiten, die dem letzten abgelaufenen Kalenderjahr vorangegangen sind; während der Aufschubzeit (§ 28 Abs. 2) können freiwillige Mehrzahlungen nur für das jeweils laufende Kalenderjahr geleistet werden

#### § 24 Nachversicherung

(1) ¹Wer nach § 8 Abs. 2 SGB VI nachzuversichern ist, kann nach Maßgabe des § 186 SGB VI beantragen, dass die Beiträge an die Versorgungsanstalt zu zahlen sind. ²Voraussetzung ist, dass der Nachzuversichernde bei Aufnahme der versicherungsfreien Beschäftigung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, wenn er nicht bereits vorher Mitglied der Versorgungsanstalt war. ³Der

Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen.

- (2) Das Antragsrecht steht nacheinander auch dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz LPartG), den Vollwaisen gemeinsam oder dem früheren Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz zu.
- (3) ¹Die Versorgungsanstalt behandelt für die einzelnen Jahre des Nachversicherungszeitraums jeweils den Betrag als rechtzeitig entrichteten Beitrag, der sich ergibt, wenn auf das gemäß § 181 Abs. 2 und 3 SGB VI nachzuversichernde Arbeitsentgelt der für die Nachversicherung maßgebliche Beitragssatz angewendet wird. ²Für die Bewertung der Beiträge gilt die ihrer zeitlichen Zuordnung nach Satz 1 entsprechende Fassung der Satzung. ³Während der Nachversicherungszeit an die Versorgungsanstalt aufgrund der versicherungsfreien Beschäftigung entrichtete Beiträge gelten als freiwillige Mehrzahlungen oder werden auf Antrag ohne Zinsen erstattet.
- $(4)\,$  Der Nachversicherungszeitraum gilt als Zeit der Mitgliedschaft.

#### § 25

### Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft

Endet die Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt, so bleibt die während der Mitgliedschaft erworbene Anwartschaft auf Versorgung nach Maßgabe des § 31 aufrechterhalten, es sei denn, dass die Beiträge nach Maßgabe des § 26 auf eine andere Versorgungseinrichtung übergeleitet werden.

#### § 26

#### Überleitung von Beiträgen

- (1) ¹Nach Ende der Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt kann das ehemalige Mitglied die Überleitung der geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen an eine andere Versorgungseinrichtung beantragen, in der es Mitglied ist. ²Versorgungseinrichtungen, an die Beiträge übergeleitet werden können, sind außer deutsche berufsständischen Versorgungswerken auch Versorgungseinrichtungen im Sinn des § 16 Abs. 1 Nr. 5 sowie Einrichtungen übernationaler Versorgungsträger.
- (2) ¹Bleibt die Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt unter der Voraussetzung des § 16 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2 bestehen, so kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 nach Maßgabe einer Überleitungs-Vereinbarung die Überleitung des auf die Tätigkeit als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter entfallenden Teils der geleisteten Beiträge beantragt werden. ²Über Verbleib oder Überleitung freiwilliger Mehrzahlungen kann das Mitglied gesondert bestimmen.
- (3) ¹Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, das Ausmaß und die Durchführung der Beitragsüberleitung werden jeweils durch Überleitungs-Vereinbarung mit den in Absatz 1 genannten Einrichtungen getroffen. ²Die Überleitungs-Vereinbarung legt insbesondere fest, innerhalb welcher Frist nach Entstehen der neuen Mitgliedschaft der Antrag nach Absatz 1 gestellt werden kann. ³Besteht keine Vereinbarung, so ist die Versorgungsanstalt nur dann zur Überleitung verpflichtet, wenn die aufnehmende Einrichtung die Beiträge zu den von der Versorgungsanstalt üblicherweise vereinbarten Bedingungen annimmt.
- (4) ¹Die Versorgungsanstalt nimmt Beiträge an, die auf Antrag des Mitglieds von einer der in Absatz 1 genannten Einrichtungen übergeleitet werden. ²Absatz 3 gilt sinngemäß. ³Mit der Überleitung werden Anwartschaften in gleicher Höhe begründet, wie sie entstanden wären, wenn die bei der bisherigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge zeitgleich zur Versorgungsanstalt entrichtet worden wären.

#### Abschnitt IV Leistungen

#### § 27

#### Versorgungsleistungen

- (1) Die Versorgungsanstalt gewährt Versorgung durch Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen.
- (2)  $^1\mathrm{Die}$  Mitglieder haben Rechtsanspruch auf folgende Pflichtleistungen:
- 1. Altersruhegeld (§ 28),
- 2. Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit (§ 29),
- 3. vorgezogenes Altersruhegeld (§ 30).

<sup>2</sup>Ruhegeldempfänger, die nicht mehr Mitglieder sind, behalten ihre Ansprüche gegenüber der Versorgungsanstalt.

- (3) Die Hinterbliebenen von Mitgliedern oder von Leistungsempfängern nach Absatz 2 haben Rechtsanspruch auf folgende Pflichtleistungen:
- 1. Sterbegeld (§ 35),
- 2. Witwen- oder Witwergeld (§ 36 Abs. 1),
- 3. Waisengeld (§ 36 Abs. 5).
- (4) Die Versorgungsanstalt gewährt ferner Pflichtleistungen in den Fällen der  $\S\S$  31 und 37.
- (5) Als freiwillige Leistungen können nach Maßgabe des § 38 gewährt werden:
- Unterhaltsbeiträge an Waisen bei Berufsausbildung oder dauernder Erwerbsunfähigkeit,
- 2. Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen.
- (6) ¹Für die laufenden Versorgungsleistungen beschließt der Verwaltungsrat jährlich Anpassungen unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der finanziellen Lage der Versorgungsanstalt. ²In diesem Rahmen kann der Verwaltungsrat weitere Leistungsverbesserungen beschließen.
- (7) <sup>1</sup>Zuerkannte freiwillige Leistungen stehen Pflichtleistungen gleich. <sup>2</sup>Die Widerruflichkeit nach § 38 Abs. 3 bleibt unberührt.

#### § 28 Anspruch auf Altersruhegeld

- (1) <sup>1</sup>Anspruch auf Altersruhegeld besteht ab dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 67. Lebensjahres (Regelaltersgrenze) folgt. <sup>2</sup>Die berufliche Tätigkeit muss nicht aufgegeben werden.
- (2) ¹Der Beginn des Altersruhegelds kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Versorgungsanstalt jeweils um volle Jahre hinausgeschoben werden (Aufschubzeit), jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. ²Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. ³Im Fall des Widerrufs wird das gemäß § 32 Abs. 3 erhöhte Ruhegeld mit dem auf den Eingang der Widerrufserklärung folgenden Monatsersten zur Zahlung fällig. ⁴Stirbt das Mitglied während der Aufschubzeit, so gilt für die Berechnung der Hinterbliebenenversorgung Satz 3 entsprechend. ⁵Sind bei Tod des Mitglieds während der Aufschubzeit anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so gelten die Rechtsfolgen der Aufschuberklärung mit Ablauf des dem Tod vorangegangenen Aufschubjahres als beendet.
- (3) Der Ruhegeldanspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats.

#### § 29 Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

(1) ¹Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat ein Mitglied, das vor dem Zeitpunkt, zu dem es erstmals vorgezogenes Altersruhegeld beziehen kann, berufsunfähig geworden ist, Antrag auf Ruhegeld stellt und die berufliche Tätigkeit einstellt (Eintritt des Versorgungsfalls); der Anspruch besteht ab dem Ersten des Monats, der auf den Eintritt des Versorgungsfalles folgt. ²Berufsunfähig ist ein Mitglied, das infolge von Krankheit oder

- anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit in den rechts- oder steuerberatenden Berufen, im Beruf des Patentanwalts oder eine Tätigkeit, die mit diesen Berufen vereinbar ist, auszuüben.
- (2) ¹Bei dauernder Berufsunfähigkeit entsteht der Anspruch auf Ruhegeld mit Eintritt des Versorgungsfalls. ²Solange Berufsunfähigkeit nur als vorübergehend festgestellt ist, besteht nach Eintritt des Versorgungsfalls kein Anspruch für die Dauer von vier Monaten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. ³Geht die vorübergehende in dauernde Berufsunfähigkeit über, so wird das Ruhegeld vom Eintritt des Versorgungsfalls an nachgezahlt. ⁴Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Anspruch setzt die Einstellung der beruflichen Tätigkeit im Sinn des Absatzes 1 Satz 2 voraus. ²Die Einstellung der beruflichen Tätigkeit ist von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von Patentanwälten durch die Rückgabe der Zulassung und von Angehörigen der steuerberatenden Berufe durch den Verzicht auf die Rechte aus der Bestellung nachzuweisen. ³Die berufliche Tätigkeit ist nicht eingestellt, solange ein ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätiges Mitglied Arbeitsentgelt bezieht. ⁴Sie gilt als eingestellt, wenn ein selbständiges Mitglied bei vorübergehender Berufsunfähigkeit seine Kanzlei für die Dauer von höchstens vier Jahren durch einen Vertreter fortführen lässt; nach Ablauf dieser Frist oder früherer Beendigung der Vertretung setzt die Weitergewährung des Ruhegeldes den Nachweis der Einstellung der beruflichen Tätigkeit im Sinn des Satzes 2 voraus.
- (4) <sup>1</sup>Das Mitglied weist die Berufsunfähigkeit durch ärztliche Atteste, Befunde, Gutachten und ähnliche Unterlagen (Daten über Gesundheit im Sinn des Bayerischen Datenschutzgesetzes) nach. <sup>2</sup>Die Versorgungsanstalt kann an die ausstellenden Ärzte Nachfragen richten. <sup>3</sup>Sie holt, soweit die Nachweise nicht hinreichend erscheinen, auf ihre Kosten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Gutachten ein. <sup>4</sup>Dabei können die vom Mitglied eingereichten Unterlagen an den von der Versorgungsanstalt beauftragten fachärztlichen Gutachter zur Prüfung weitergegeben werden; dies gilt auch für die von der Versorgungsanstalt erhobenen Gutachten, sofern im weiteren Verwaltungsverfahren zusätzliche Gutachten erforderlich sind. <sup>5</sup>Das Mitglied ist verpflichtet, sich gegen Erstattung angemessener Reisekosten einer von der Versorgungsanstalt für notwendig gehaltenen Begutachtung zu unterziehen; § 41 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. <sup>6</sup>Mit dem Antrag auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat das Mitglied die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Versorgungsanstalt zu entbinden.  $^7\mathrm{Die}$  Sätze 1 bis 6 gelten auch für die Zeit des Ruhegeldbezugs, wenn die Vorlage weiterer Nachweise für das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit erforderlich ist. 8Die zur Feststellung der Berufsunfähigkeit erhobenen Daten über Gesundheit können von der Versorgungsanstalt gespeichert werden.
- (5) ¹Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit wird auf Antrag gezahlt. ²Der Antrag gilt zu dem Zeitpunkt als gestellt, zu dem die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, sofern er innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Berufsunfähigkeit bei der Versorgungsanstalt eingeht; andernfalls wird er wirksam mit dem Tag des Eingangs. ³Nach Erreichen des Zeitpunktes, zu dem erstmals vorgezogenes Altersruhegeld bezogen werden kann oder Wegfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden. ⁴Der Antrag ist schriftlich zu
- (6) <sup>1</sup>§ 28 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit endet außerdem mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen. <sup>3</sup>Ab Erreichen der Regelaltersgrenze wird das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit als Altersruhegeld weitergezahlt.

#### § 30

#### Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag wird für die Zeit ab Vollendung des 62. Lebensjahres vorgezogenes Altersruhegeld gezahlt. <sup>2</sup>Der Anspruch besteht ab dem beantragten Monatsers-

ten. ³Das Mitglied kann den Leistungsbeginn bereits für einen Monatsersten innerhalb des vor der Antragstellung zurückgelegten Jahres wählen, wenn es in diesem Zeitraum keine Erwerbstätigkeit im Sinn des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ausgeübt hat; wurden Einkünfte im Sinn des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erzielt, so entfällt insoweit die Beitragspflicht. ⁴Der Antrag auf Einweisung des vorgezogenen Altersruhegeldes ist unwiderruflich.

(2) § 28 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

#### § 31

#### Ansprüche aus aufrechterhaltener Anwartschaft

- (1) Wird die Anwartschaft auf Versorgung nach § 25 aufrechterhalten, so gelten weiterhin die Satzungsbestimmungen über Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene (Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft) mit Ausnahme der Regelungen über die Mindestversorgungsleistung bei Berufsunfähigkeit (§ 33 Abs. 8), das Sterbegeld (§ 35) und die Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen (§ 38 Abs. 2).
- (2) Entsteht erneut Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt, so verbleibt es für die Ansprüche aus der beendeten Mitgliedschaft bei der Geltung des Absatzes 1; sie treten zu den Ansprüchen aus der erneuten Mitgliedschaft hinzu.

#### § 32

### Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds und des vorgezogenen Altersruhegelds

- (1) ¹Das jährliche Ruhegeld bemisst sich nach Prozentsätzen der für die Zeit bis zum Ende der Beitragspflicht entrichteten Beiträge und der wirksam geleisteten freiwilligen Mehrzahlungen (Bewertung).
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes ist abhängig vom Lebensalter, in dem die Einzahlung geleistet wurde, sowie von dem für den Geburtsjahrgang geltenden Verrentungssatz; maßgebend ist der Tag des Zahlungseingangs. <sup>2</sup>Der jeweils zutreffende Bewertungsprozentsatz geht aus Tabelle 1 hervor.
- (3) <sup>1</sup>Das nach den Absätzen 1 und 2 errechnete Ruhegeld erhöht sich wie folgt:
- 1. Wurde für Zeiten früherer Berufsunfähigkeit beim Ruhegeld für Berufsunfähigkeit ein Zuschlag aus Zurechnung im Sinn des § 33 gewährt, wird der Zurechnungsbeitrag für die Zeit der früheren Berufsunfähigkeit mit dem aus Tabelle 1 sich ergebenden Prozentsatz bewertet.
- 2. Bei Aufschub des Ruhegeldbezugs (§ 28 Abs. 2) werden die nicht in Anspruch genommenen Ruhegelder nach Tabelle 2 bewertet; der Zeitpunkt der Bewertung ist jeweils derjenige, zu dem die Ruhegelder fällig geworden wären. Während der Aufschubzeit geleistete Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen werden ebenfalls nach Tabelle 2 bewertet.

 $^2\mathrm{F\"ur}$  Anwartschaften beschlossene Anpassungen gelten bis zum Beginn von Versorgungsleistungen auch f\"ur die nach den Nummern 1 und 2 errechneten Erhöhungsbeträge.

- (4) ¹Wird vorgezogenes Altersruhegeld in Anspruch genommen (§ 30), so unterliegt das nach den vorstehenden Absätzen errechnete Ruhegeld für jeden Monat des Ruhegeldbezugs vor dem in § 28 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt einem versicherungstechnischen Abschlag. ²Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus Tabelle 3. ³Die Kürzung des Ruhegelds gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs.
- (5) Die Tabellen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

#### § 33

#### Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit

(1) ¹Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit bemisst sich nach der Summe des nach § 32 errechneten Ruhegelds und eines jährlichen, aus der bisherigen Beitragsleistung abgeleiteten Zuschlags und unterliegt einem versicherungstechnischen Abschlag; der Abschlag ergibt sich in

- entsprechender Anwendung des § 32 Abs. 4 aus der Anzahl der Monate, die zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalls und der jeweiligen Regelaltersgrenze gemäß § 28 Abs. 1 und § 48 b liegen, höchstens jedoch aus der Anzahl der Monate, die zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres und der jeweiligen Regelaltersgrenze liegen. <sup>2</sup>Dabei werden für die Berechnung nach § 32 im laufenden und im vorhergegangenen Kalenderjahr geleistete Einzahlungen (Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen) anteilig nur bis zur Höhe des Höchstbeitrags (§ 19 Abs. 1) bewertet; darüber hinausgehende freiwillige Mehrzahlungen werden ohne Zinsen zurückgezahlt. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht, wenn die Berufsunfähigkeit durch Unfall ausgelöst wurde.
- (2) ¹Der Zuschlag zum Ruhegeld ergibt sich aus der nach Monaten berechneten Bewertung eines Zurechnungsbeitrags (Absatz 3) für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalls und der Vollendung des 60. Lebensjahres (Zurechnungszeitraum). ²Für die Bewertung gilt § 32 Abs. 2 entsprechend.
- (3) ¹Zurechnungsbeitrag ist derjenige Teil des bei Ende der Beitragspflicht (§ 18) geltenden Höchstbeitrags zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (Höchstbeitrag), der dem Verhältnis entspricht, in dem die Summe der für den Bemessungszeitraum jährlich bis zur Höhe des 1,5fachen des jeweiligen Höchstbeitrags geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen zur Summe der Höchstbeiträge im gleichen Zeitraum steht. ²Für die Feststellung des Zurechnungsbeitrags gilt § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 entsprechend; nachentrichtete Beiträge bleiben außer Ansatz.
- (4) ¹Der Bemessungszeitraum wird aus höchstens acht dem Ende der Beitragspflicht unmittelbar vorangehenden, in die Mitgliedschaftszeit fallenden Kalenderjahren gewählt (Wahlzeitraum). ²Er umfasst diejenigen drei zusammenhängenden Kalenderjahre des Wahlzeitraums, deren Beitragsaufkommen den höchsten Zurechnungsbeitrag ergibt. ³Hat die Mitgliedschaft weniger als drei Jahre bestanden, so ist Bemessungszeitraum die Dauer der Mitgliedschaft. ⁴Im Falle der Geburt eines leiblichen Kindes im Wahlzeitraum wird der Bemessungszeitraum aus der gesamten Dauer der Mitgliedschaft gewählt. ⁵Satz 4 gilt für die Mutter, auf gemeinsamen Antrag statt dessen für den Vater des Kindes.
- (5) ¹Tritt Berufsunfähigkeit in den ersten zehn Jahren der Mitgliedschaft, jedoch vor Vollendung des 45. Lebensjahres ein (Frühinvalidität), so ist Zurechnungsbeitrag mindestens die Hälfte des maßgebenden Höchstbeitrags. ²Dies gilt nicht für Mitglieder, deren Beitragspflicht sich während eines Zeitraums von zwei Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und 8 bemessen hat. ³Tritt Berufsunfähigkeit ein, während Beitragspflicht nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 besteht, so ist für die Anwendung des Satzes 2 der Zeitraum von zwei Jahren vor Beginn des Ermäßigungszeitraums maßgebend. ⁴Für Geburten leiblicher Kinder des Mitglieds verlängert sich der Zehn-Jahres-Zeitraum (Satz 1) um jeweils drei Jahre; Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.
- (6) ¹Für Mitglieder und ehemalige Mitglieder mit Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft gemäß § 31 Abs. 1 wird der nach den Absätzen 3 bis 5 ermittelte Wert mit der Anzahl aller vollen Kalendermonate der Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt ohne Zurechnungszeiten vervielfältigt und durch die Anzahl aller Kalendermonate von zurückgelegten Zeiten bei allen beteiligten Versorgungsträgern im Sinne von Art. 52 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABI L 166, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder von Art. 46 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (ABI L 149, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung geteilt. ²Bei der Ermittlung der Anzahl aller Kalendermonate von zurückgelegten Zeiten werden auch Zeiten ab dem 30. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalls fiktiv als bei anderen Versorgungsträgern zurückgelegte Zeiten zum Ansatz gebracht, sofern sie nicht schon durch tatsächlich zurückgelegte Zeiten belegt sind. ³Die Regelungen über die Mindestversorgungsleistungen (Absatz 8) finden keine Anwendung.

- (7) Der Anspruch auf den Zuschlag aus Zurechnung besteht nicht, wenn im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug ist, eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und das Mitglied auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hingewiesen wurde.
- (8) ¹Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit beträgt monatlich mindestens 275 EURO. ²Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 Satz 3 und Absatz 7 sowie § 31 Abs. 1 gelten entsprechend.

### § 34 (aufgehoben)

#### § 35 Sterbegeld

<sup>1</sup>Das Sterbegeld beläuft sich auf den dreifachen Monatsbetrag des dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Ruhegeldes oder des sich nach §§ 32 oder 33 errechnenden Ruhegeldes, das dem Mitglied zustand oder zugestanden hätte, wenn es am Tage seines Todes dauernd berufsunfähig gewesen wäre, höchstens jedoch auf 1.600 EURO. <sup>2</sup>Anspruch auf Sterbegeld haben nacheinander

- der überlebende Ehegatte des Mitglieds oder dessen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
- 2. zu gleichen Teilen die Kinder.

#### § 36 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen-, Witwer- und Waisengeld)

- (1) Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat der überlebende Ehegatte eines Mitglieds, wenn die Ehe bis zum Tod des Mitglieds bestanden hat.
- (2) <sup>1</sup>Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe nach
- 1. Eintritt von Berufsunfähigkeit,
- Beginn der Zahlung von vorgezogenem Altersruhegeld,
- 3. Erreichen der Regelaltersgrenze

geschlossen wurde und nicht mindestens drei volle Jahre bestanden hat. <sup>2</sup>Die Voraussetzung der dreijährigen Ehedauer entfällt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

- (3) ¹Der überlebende Ehegatte kann, wenn er Erbe ist, nach dem Tod des Mitglieds dessen Recht ausüben, den Antrag nach § 29 Abs. 5 zu stellen. ²Ist der überlebende Ehegatte versorgungsberechtigt, so kann er ferner den dem Mitglied eröffneten Antrag nach § 17 Abs. 1 stellen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Waisen sinngemäß. ⁴Die Anträge können nur innerhalb von vier Monaten nach dem Tod des Mitglieds gestellt werden.
- (4) Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 60 v.H. des nach § 32 oder § 33 sich errechnenden oder dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Ruhegelds.
- (5)  $^1\mathrm{Anspruch}$  auf Waisengeld haben die Kinder eines Mitglieds.  $^2\mathrm{Es}$  beträgt bei Vollwaisen 20 v.H., bei Halbwaisen 10 v.H. des Ruhegelds.
- (6) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Todestag des Mitglieds folgt. <sup>2</sup>Für nachgeborene Waisen entsteht der Versorgungsanspruch mit dem Ersten des Monats, der auf die Geburt folgt.
- (7) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt
- für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt,
- für Witwen oder Witwer außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sich der Berechtigte verheiratet,
- 3. für Waisen außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
- (8) <sup>1</sup>Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gelten für einen Anspruch auf Witwen-

oder Witwergeld als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente für einen überlebenden Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz besteht nicht, wenn für denselben Zeitraum ein Anspruch auf eine Witwerrente oder Witwerrente für einen Ehegatten besteht.

#### § 37 Abfindung des Anspruchs auf Witwenund Witwergeld

<sup>1</sup>Der versorgungsberechtigte Eheteil eines Mitglieds erhält im Falle seiner Wiederverheiratung auf Antrag eine Abfindung in Höhe des 36fachen Witwen- oder Witwergeldbetrages, der für den Monat der Wiederverheiratung zusteht. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz entsprechend; als Heirat gilt auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

#### § 38 Freiwillige Leistungen

- (1) ¹Nach Vollendung des 18. Lebensjahres einer Waise kann das Waisengeld (§ 36 Abs. 5) für die Dauer der Berufsausbildung oder einer vor Abschluss der Berufsausbildung und vor Vollendung des 23. Lebensjahres eingetretenen dauernden Erwerbsunfähigkeit als Unterhaltsbeitrag weitergewährt werden. ²Die Leistung endet bei Berufsausbildung spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 27. Lebensjahr, im Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. ³Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag bei Berufsausbildung nach Satz 2 verlängert sich über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus um Zeiten eines bis zur gesetzlichen Mindestdauer geleisteten Grundwehr-, Zivil- oder freiwilligen Wehrdienstes, freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder Bundesfreiwilligendienstesen nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz; durch Richtlinien können nähere Bestimmungen getroffen werden, in welchen Fällen ein Unterhaltsbeitrag nicht oder nur teilweise gewährt wird.
- (2) <sup>1</sup>Für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit (Rehabilitationsmaßnahmen) können Zuschüsse gewährt werden. <sup>2</sup>Richtlinien hierfür erlässt der Verwaltungsrat.
- (3) Sofern sich in einzelnen Fällen aus der Anwendung des Absatzes 1, des § 29 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, des § 33 Abs. 7 und des § 36 Abs. 6 besondere Härten ergeben, können einmalige oder stets widerrufliche laufende Leistungen gewährt werden.

#### § 39 Auszahlung der Versorgungsleistungen

<sup>1</sup>Die laufenden Versorgungsleistungen werden monatlich im voraus ausgezahlt. <sup>2</sup>Der Versorgungsempfänger ist verpflichtet, hierfür eine Bankverbindung zu benennen.

#### § 40 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

- (1) Soweit nach dieser Satzung erworbene Versorgungsanrechte (Anwartschaften) im Versorgungsausgleich zwischen den geschiedenen Ehegatten nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz VersAusglG) intern zu teilen sind, gelten ergänzend die Vorschriften dieser Satzung.
- (2) ¹Die interne Teilung erfolgt, indem die vom Ausgleichspflichtigen nach dieser Satzung erworbenen ehezeitbezogenen Versorgungsanrechte, die sich zum Ende der Ehezeit noch nicht in der Leistungsphase befinden, gemäß Tabelle 4 dieser Satzung mit dem Barwertfaktor vervielfältigt und in Deckungskapital umgerechnet werden. ²Die Teilungskosten im Sinn des § 13 VersAusglG betragen 2 % des nach Satz 1 ermittelten Deckungskapitals, mindestens 150 Euro, höchstens 800 Euro; sie sind

vom Deckungskapital abzuziehen. ³Der vom Familiengericht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten als Anrecht übertragene Kapitalwert wird anhand der Tabelle 4 durch den Barwertfaktor geteilt und in Versorgungsanrechte zurückgerechnet. ⁴Die sich aus der Rückrechnung ergebenden Versorgungsanrechte werden für die ausgleichsberechtigte Person bei der Versorgungsanstalt zu Lasten der Versorgung des Ausgleichspflichtigen zu dem Tag begründet, welcher dem Ende der Ehezeit nachfolgt. ⁵Versorgungsanrechte, die vor dem 1. Januar 2005 erworben wurden, und Versorgungsanrechte, die zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2009 erworben wurden, sowie Versorgungsanrechte, die nach dem 31. Dezember 2009 erworben wurden, sind getrennt intern zu teilen. ⁶Die Kürzung der vom Ausgleichspflichtigen bei der Versorgungsanrechte errechnet sich aus der Rückrechnung des nach der Teilung verbliebenen Deckungskapitals in Versorgungsanrechte anhand der Tabelle 4 durch Teilung durch den Barwertfaktor. ¹Die Kürzung erfolgt zu dem Tag, welcher dem Ende der Ehezeit nachfolgt. ⁶Haben beide Ehegatten Versorgungsanrechte bei der Versorgungsanstalt erworben, findet eine Verrechnung statt. ⁶Für die Ermittlung und die Verrechnung der Versorgungsanrechte gelten die Sätze 5 bis 7 entsprechend.

- (3) ¹Durch die interne Teilung wird eine Mitgliedschaft für die ausgleichsberechtigte Person, die nicht Mitglied der Versorgungsanstalt ist, nicht begründet. ²Wird für eine ausgleichsberechtigte Person, die zum Ende der Ehezeit Mitglied der Versorgungsanstalt ist oder eine aufrechterhaltene Anwartschaft nach § 31 hat, ein Versorgungsanrecht begründet, gelten für das übertragene Versorgungsanrecht die Satzungsbestimmungen über die Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene mit Ausnahme der Vorschriften über die Zurechnung, die einmaligen Leistungen nach § 37 und über die Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen. ³Eine ausgleichsberechtigte Person, die zum Ende der Ehezeit nicht Mitglied der Versorgungsanstalt ist oder keine aufrechterhaltene Anwartschaft nach § 31 hat, hat nur Anspruch auf ein Altersruhegeld; die §§ 28, 30 und 32 Abs. 4 gelten entsprechend. ⁴Für die ausgleichsberechtigte Person im Sinn des Satz 3 erhöht sich das Altersruhegeld um einen Zuschlag gemäß Tabelle 5, indem das Versorgungsanrecht mit einem altersabhängigen Zuschlagsfaktor vervielfältigt wird.
- (4) <sup>1</sup>Bis zum Eintritt des Versorgungsfalls kann das ausgleichspflichtige Mitglied die Kürzung der Versorgungsanrechte ganz oder teilweise durch zusätzliche Zahlungen rückgängig machen. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Zahlungen ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs maßgehlich.
- (5) ¹Befindet sich das Versorgungsanrecht zum Ende der Ehezeit in der Leistungsphase, entspricht der Wert des Ehezeitanteils dem Umfang des auf die Ehezeit entfallenden Deckungskapitals. ²Für die Begründung von Versorgungsanrechten aus dem vom Familiengericht übertragenen Kapitalwert und für die Kürzung der ehezeitbezogenen Versorgungsanrechte des Ausgleichspflichtigen gilt Absatz 2 Satz 2 bis 7 entsprechend. ³§ 101 Absatz 3, 3 a und 3 b SGB VI gelten sinngemäß.
- (6) ¹Ist ein Mitglied, zu dessen Lasten der Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, nach Eintritt der Rechtskraft bei der Versorgungsanstalt nachversichert worden, sind die durch die Nachversicherung erworbenen Versorgungsanrechte des Ausgleichspflichtigen zu kürzen. ²Der Kürzungsbetrag entspricht dem für den Ausgleichsberechtigten durch das Familiengericht übertragenen oder begründeten Versorgungsanrecht. ³Absatz 2 Satz 7 und Absatz 4 gelten entsprechend.
- (7) In Fällen, in denen ein Versorgungsausgleich nach § 20 Lebenspartnerschaftsgesetz durchzuführen ist, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

#### AbschnittV Allgemeine Bestimmungen

#### § 41 Auskunftspflichten

- (1) ¹Die Versorgungsanstalt erteilt den Mitgliedern Auskunft über deren Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnis sowie den Leistungsberechtigten über bestehende Ansprüche. ²Dabei sind Mitglieder und Leistungsberechtigte insbesondere über ihre verschiedenen Wahlrechte und Leistungen, ihre Obliegenheiten, ihre Anzeigepflichten, über Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten und Anzeigepflichten, über ihre aus Beitragszahlungen erworbenen Anwartschaften, den Jahresabschluss und die inländischen Gerichtsstände ausreichend zu informieren. ³Auf Verlangen sind jedem Mitglied der Jahresabschluss und der Lagebericht zuzusenden.
- (2) Die Mitglieder und Leistungsberechtigten der Versorgungsanstalt, die Mitglieder der bayerischen Berufskammern der Rechtsanwälte und Steuerberater sowie die Patentanwälte mit Kanzleisitz in Bayern haben der Versorgungsanstalt Angaben zu machen und alle Unterlagen vorzulegen, soweit diese zur Feststellung des Bestehens eines Mitgliedschafts- oder Versorgungsverhältnisses sowie von Art und Umfang der hieraus folgenden Rechte und Pflichten erforderlich sind.
- (3) Wer Leistungen der Versorgungsanstalt beantragt oder erhält, hat dieser
- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Versorgungsanstalt der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung dem Grunde oder der Höhe nach erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
- 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Versorgungsanstalt vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- (4) Die Mitwirkungspflichten nach Absatz 3 bestehen nicht, soweit
- ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
- 2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
- 3. die Versorgungsanstalt sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder der Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.
- (5) Solange den Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprochen wird, kann die Versorgungsanstalt die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Leistungen versagen oder entziehen.
- (6) Frühere Mitglieder, deren Anwartschaft aufrechterhalten bleibt (§ 31), stehen Mitgliedern gleich.

#### § 42

#### Verwaltungsakte der Versorgungsanstalt; Kosten und Gebühren

- (1) Die Versorgungsanstalt macht ihre öffentlich-rechtlichen Geldforderungen durch Leistungsbescheid geltend und setzt ihre öffentlich-rechtlichen Leistungen durch Bescheid fest.
- (2) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken wird durch Aushang an der in der Versorgungskammer für Bekanntmachungen vorgesehenen Stelle bewirkt.
- (3) ¹Im Verwaltungsvollzug entstehende Kosten anderer Rechtsträger werden von betroffenen Mitgliedern erhoben. ²Die Versorgungsanstalt erhebt ferner Gebühren für eigenes Verwaltungshandeln nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

#### § 43 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung

# (1) <sup>1</sup>Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen übertragen oder verpfändet werden. <sup>2</sup>Sonstige Leistungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden.

(2) Die Versorgungsanstalt kann ihre Forderungen gegen Ansprüche von Mitgliedern aufrechnen oder mit Ansprüchen von Leistungsberechtigten verrechnen.

#### § 44 Forderungsübertragung

<sup>1</sup>Das Mitglied oder der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, einen Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten insoweit auf die Versorgungsanstalt zu übertragen, als diese aufgrund des Schadensereignisses Versorgungsleistungen zu erbringen hat, die dem Ausgleich eines Schadens gleicher Art dienen. <sup>2</sup>Das Recht auf Versorgungsleistung kann erst geltend gemacht werden, wenn der Schadenersatzanspruch übertragen worden ist.

#### § 45 Verjährung

<sup>1</sup>Die Ansprüche auf Beiträge und Leistungen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten entsprechend; Art. 53 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

#### § 46 Vollstreckung

Rückständige Beiträge und sonstige öffentliche Forderungen werden nach Maßgabe des Art. 27 VersoG vollstreckt.

#### Abschnitt VI Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

#### § 47

### Regelungen für den Anfangsbestand (Rechtsanwälte)

- (1) Für Personen, die am 1. Januar 1984 bereits Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Bayern waren, gelten die Bestimmungen der Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- (2) Pflichtmitglied ist, wer am 1. Januar 1984 das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Rechte und Pflichten nach dieser Satzung entstehen mit deren Inkrafttreten.
- (4) Selbständige Mitglieder, die bei Inkrafttreten der Satzung das 40. Lebensjahr vollendet haben, zahlen den Mindestbeitrag, wenn dies innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung beantragt wurde.
- (5) Die Unwiderruflichkeit nach  $\S$  45 Abs. 3 Satz 2 der Satzung vom 12. Januar 1984 bleibt unberührt.

#### § 47 a

#### Regelungen für den Anfangsbestand (Steuerberater und Steuerbevollmächtigte)

- (1) Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des VersoG vom 16. Dezember 1999 (VersoG-Änderungsgesetz) Mitglieder einer Steuerberaterkammer in Bayern sind (Anfangsbestand), gelten die Bestimmungen der Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- (2) Mitgliedschaftsrechtliche Sonderbestimmungen:
- Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird auf schriftlichen Antrag von der

- Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungsanstalt befreit.
- Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes das 45., nicht jedoch das 60. Lebensjahr vollendet hat und nicht berufsunfähig ist, wird auf schriftlichen Antrag zur Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungsanstalt zugelassen.
- 3. ¹Anträge nach den Nummern 1 und 2 können nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des VersoG-Änderungsgesetzes gestellt werden, sie können innerhalb dieser Frist auch widerrufen werden. ²Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes.
- (3) ¹Auf Antrag ist nur die Hälfte des Höchstbeitrags oder der Grundbeitrag zu zahlen; von der Versicherungspflicht befreite Angestellte zahlen jedoch mindestens den Beitrag nach § 19 Abs. 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2. ²Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des VersoG-Änderungsgesetzes gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.
- (4) Sind Mitglieder des Anfangsbestands im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes bereits Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung, so gilt Folgendes:
- 1. Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung.
- 2. Auf Antrag werden aus dem Teil des beitragspflichtigen Einkommens, der auf die Tätigkeit als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter entfällt, Beiträge nicht erhoben.
- (5) Hatten Mitglieder des Anfangsbestands eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung erlangt, so bleiben die für die Befreiung geltenden Bestimmungen maßgebend.

#### § 47 b

### Regelungen für den Anfangsbestand (Patentanwälte)

- (1) Für Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes zur Änderung des VersoG vom 24. Dezember 2005 (VersoG-Änderungsgesetz) Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Bayern sind (Anfangsbestand), gelten die Bestimmungen der Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- (2) ¹Personen des Anfangsbestands sind von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ausgenommen; sie werden zur Pflichtmitgliedschaft auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit sie im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des VersoG-Änderungsgesetzes das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind. ²Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des VersoG-Änderungsgesetzes gestellt werden; er kann nach Rechtskraft der Entscheidung der Versorgungsanstalt nicht mehr widerrufen werden. ³Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des VersoG-Änderungsgesetzes.
- (3) ¹Auf Antrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung als Pflichtbeitrag nur der Grundbeitrag zu zahlen; von der Versicherungspflicht befreite Angestellte zahlen jedoch mindestens den Beitrag nach § 19 Abs. 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2. ²Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres seit In-Kraft-Treten des VersoG-Änderungsgesetzes gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.
- (4) Sind Mitglieder des Anfangsbestands im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des VersoG-Änderungsgesetzes bereits Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, so gilt Folgendes:
- 1. Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung.

- Auf Antrag werden aus dem Teil des beitragspflichtigen Einkommens, der auf die Tätigkeit als Patentanwalt entfällt, Beiträge nicht erhoben.
- (5) Hatten Mitglieder des Anfangsbestands eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung erlangt, so bleiben die für die Befreiung geltenden Bestimmungen maßgebend.

#### § 47 c

#### Regelungen für den Anfangsbestand anderer berufsständischer Versorgungseinrichtungen für Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Patentanwälte

¹Personen, die bei Gründung einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung für Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und Patentanwälte der zugehörigen Berufskammer bereits angehört haben (Anfangsbestand) und als Angehörige des Anfangsbestands nicht Mitglied in dieser Versorgungseinrichtung geworden sind oder eine Befreiung von der Mitgliedschaft in dieser Versorgungseinrichtung erlangt haben, werden auf Antrag in entsprechender Anwendung des § 16 von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung befreit. ²Auf Antrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung der Grundbeitrag zu zahlen; von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Mitglieder zahlen jedoch mindestens den Beitrag nach § 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2.

#### § 47 d Übergangsregelung zu § 15

<sup>1</sup>Für Personen, die am 31. Dezember 2005 das 45. Lebensjahr vollendet haben und die als Mitglied einer Rechtsanwalts- oder Steuerberaterkammer in Bayern auf Grund des § 15 in der bis dahin geltenden Fassung nicht Mitglied im Versorgungswerk geworden sind, bleibt § 15 in dieser Fassung maßgebend. <sup>2</sup>Mitglieder der Anfangsbestände der Rechtsanwälte und Steuerberater, die nicht Mitglied geworden sind oder eine Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk erlangt haben, bleiben von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

#### § 47 e Übergangsregelung zu § 16

Für Befreiungen, die gemäß § 16 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung erteilt wurden, bleiben §§ 15 und 16 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

#### § 47 f Übergangsregelung zu § 17

¹Für freiwillige Mitgliedschaften, die gemäß § 17 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung begründet wurden, bleibt § 17 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend. ²Wird eine Mitgliedschaft im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 4 in der ab dem 1. Januar 2006 geltenden Fassung begründet, endet die freiwillige Mitgliedschaft nach § 17 Abs. 3 in dieser Fassung.

#### § 48 Übergangsregelung zu § 20

<sup>1</sup>Mitglieder, die am 31. Dezember 1996 aufgrund einer weiterbestehenden Lebensversicherung oder als Ehegatte von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit waren, zahlen weiterhin den Mindestbeitrag (§ 20 Abs. 2). <sup>2</sup>§ 33 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 48 a (aufgehoben)

#### § 48 b Übergangsregelung zu §§ 28, 32

(1) Abweichend von § 28 Abs. 1 wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Anhebung	Altersgrenze			
um Monate	Jahr	Monat		
24	65	-		
24+1	65	1		
24+2	65	2		
24+3	65	3		
24+4	65	4		
24+5	65	5		
24+6	65	6		
24+7	65	7		
24+8	65	8		
24+9	65	9		
24+10	65	10		
24+11	65	11		
24+12	66	-		
24+14	66	2		
24+16	66	4		
24+18	66	6		
1967 24+20		8		
24+22	66	10		
24+24	67	-		
	24+1 24+2 24+3 24+4 24+5 24+6 24+7 24+8 24+9 24+10 24+11 24+12 24+14 24+16 24+18 24+20 24+22	um Monate     Jahr       24     65       24+1     65       24+2     65       24+3     65       24+4     65       24+5     65       24+6     65       24+7     65       24+8     65       24+9     65       24+10     65       24+11     65       24+12     66       24+14     66       24+15     66       24+18     66       24+20     66       24+22     66		

(2) ¹Zum Ausgleich für die Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 65. Lebensjahr werden die vor dem 1. Januar 2010 erworbenen Anwartschaften von Mitgliedern und Anwartschaftsberechtigten im Sinn von § 31, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2010 bestand und bei denen der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, einmalig zum 1. Januar 2010 um einen versicherungsmathematischen Zuschlag in Höhe von 11,81 % erhöht. ²Der Zuschlag wird nicht gewährt, wenn der Beginn des Altersruhegelds gemäß § 28 Abs. 2 hinausgeschoben wurde.

#### § 48 c Übergangsregelung zu § 29

Für vor dem 1. Januar 2005 eintretende Versorgungsfälle, in denen die Mitgliedschaft vor dem Inkrafttreten des VersoG-Änderungs-gesetzes begründet wurde, gelten § 29 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 4 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung.

#### § 49 Übergangsregelung zu § 30

- (1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1997 eingetreten sind, bleibt  $\S$  27 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.
- (2) Für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1960 geboren sind und deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2012 bestand, wird die Altersgrenze für die Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes ab dem 1. Januar 2012 wie folgt angehoben:

Geburts-	Anhebung	Altersgrenze						
jahr	um Monate	Jahr	Monat					
bis 1954	0	60	0					
1955	4	60	4					
1956	8	60	8					

Geburts-	Anhebung	Altersgrenze							
jahr	um Monate	Jahr	Monat						
1957	12	61	0						
1958	16	61	4						
1959	20	61	8						
1960	24	62	0						

(3) ¹Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind und vor dem 1. Januar 2010 Altersteilzeitbeschäftigung auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelung vereinbart haben, können abweichend von Absatz 1 weiterhin auf Antrag mit Vollendung des 60. Lebensjahres vorgezogenes Altersruhegeld beziehen. ²Das nach § 32 errechnete Ruhegeld unterliegt für jeden Monat des Ruhegeldbezugs vor dem in § 28 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt einem versicherungstechnischen Abschlag. ³Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus Tabelle 3. ⁴Die Kürzung des Ruhegeldes gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs.

#### § 49 a Übergangsregelung zu § 31

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2006 mit Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft geendet hat, bleibt  $\S$  31 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

#### § 50 Übergangsregelung zu § 32

- (1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1997 eingetreten sind, bleibt  $\S$  30 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.
- (2) Eine Absenkung der Bewertungsprozentsätze gilt jeweils für nach dem Änderungszeitpunkt gezahlte Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen.
- (3) Für Beiträge, die vor dem 1. Januar 2006 gemäß  $\S$  18 Abs. 2 in der bis dahin geltenden Fassung nachentrichtet wurden, gilt  $\S$  32 Abs. 2 und Absatz 4 in der vor dem 1. Januar 2006 geltenden Fassung weiter.

#### § 51 Übergangsregelung zu § 33

- (1) ¹In Versorgungsfällen, die vor einer Änderung des § 33 eingetreten sind, bemisst sich das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit mindestens nach den bis zum Änderungszeitpunkt geltenden Bestimmungen. ²Dies gilt auch für Versorgungsfälle, die in den ersten fünf der Änderung nachfolgenden Jahren eintreten, sofern die Mitgliedschaft vor Inkrafttreten der Änderung begründet worden ist; § 50 Abs. 2 bleibt jedoch anwendbar. ³Abweichend von Satz 1 gilt für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2000 eingetreten sind, § 33 in der bis dahin geltenden Fassung.
- (2) Für die Anwendung von § 33 gilt ferner:
- Absatz 2 in der ab 1. Januar 1997 geltenden Fassung ist für Versorgungsfälle, die bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind, nicht anwendbar.
- 2. Absatz 4 und Absatz 5 Satz 4 gelten nicht für Versorgungsfälle, die vor dem 14. Oktober 1994 eingetreten sind.

#### § 51 a Übergangsregelung zu § 34

Für Versorgungsfälle, die vor dem 01.01.2005 eingetreten sind, bleibt  $\S$  34 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

#### § 51 b Übergangsregelung zu § 35

Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die vor dem 1. Januar 2005 geschlossen wurden, besteht der Anspruch auf Sterbegeld nur dann, wenn der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 2004 eingetreten ist.

#### § 51 c Übergangsregelung zu § 36

Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die vor dem 1. Januar 2005 geschlossen wurden, besteht der Anspruch auf die Hinterbliebenenbezüge erst ab dem 1. Januar 2005.

#### § 52 Übergangsregelung zu § 38

- (1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 01.01.2005 eingetreten sind, bleibt  $\S$  38 Abs. 1 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.
- (2) Für Kinder von Mitgliedern oder für Waisen, die vor dem 1. Januar 1997 die Voraussetzungen für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags nach § 36 Absätze 2 und 3 in der bis dahin geltenden Fassung erfüllt haben, bleibt diese Fassung der Bestimmungen weiterhin maßgebend.
- (3) Für Kinder von Mitgliedern, die vor dem 01.01.2005 die Voraussetzungen für den Bezug des Unterhaltsbeitrags nach § 38 Abs. 2 erfüllt haben, bleibt § 38 Abs. 2 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

#### § 52 a Übergangsregelung zu § 40

- (1) In Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen gemäß § 48 VersAusglG das bisherige Recht anzuwenden ist, gilt § 40 in der am 31. August 2009 geltenden Fassung weiter; § 49 VersAusglG bleibt unberührt.
- (2) In Verfahren über den Versorgungsausgleich, die zwischen dem 1. September 2009 und dem 1. Januar 2010 eingeleitet worden sind, gelten § 40 sowie die Tabellen 4 und 5 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung weiter.

#### § 52 b

#### Übergangsregelung zu § 47 b

Für die gemäß  $\S$  47 b für den Bestand der Steuerberater bis zum 31.12.2004 beschlossenen Leistungsverbesserungen gilt  $\S$  47 b in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung.

#### § 53 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung vom 12. Januar 1984 (StAnz Nr. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 1995 (StAnz Nr. 51/52), außer Kraft.

#### Tabellen zur Berechnung des Ruhegelds

#### Tabelle 1

#### Berechnung der Anwartschaften und des Ruhegelds (zu § 32 Abs. 2)

Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes ist abhängig vom Lebensalter, in dem die Einzahlung geleistet wurde, sowie von dem für den Geburtsjahrgang geltenden Verrentungssatz. Als Alter bei der Einzahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Einzahlung und dem Geburtsjahr.

Alter	Verrentungssätze für Geburtsjahrgänge											hrgäng							
	bis 1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	ab 1969
20	12,1%	12,1%	12,2%	12,3%	12,3%	12,4%	12,5%	12,5%	12,6%	12,7%	12,8%	12,8%	12,9%	13,0%	13,2%	13,3%	13,5%	13,6%	13,8%
21	11,8%	11,9%	11,9%	12,0%	12,1%	12,1%	12,2%	12,3%	12,3%	12,4%	12,5%	12,5%	12,6%	12,8%	12,9%	13,1%	13,2%	13,4%	13,5%
22	11,5%	11,6%	11,7%	11,7%	11,8%	11,9%	11,9%	12,0%	12,1%	12,1%	12,2%	12,3%	12,3%	12,5%	12,6%	12,8%	12,9%	13,1%	13,2%
23	11,3%	11,3%	11,4%	11,5%	11,5%	11,6%	11,7%	11,7%	11,8%	11,9%	11,9%	12,0%	12,0%	12,2%	12,3%	12,5%	12,6%	12,8%	12,9%
24	11,0%	11,1%	11,1%	11,2%	11,3%	11,3%	11,4%	11,5%	11,5%	11,6%	11,6%	11,7%	11,8%	11,9%	12,0%	12,2%	12,3%	12,5%	12,6%
25	10,8%	10,8%	10,9%	10,9%	11,0%	11,1%	11,1%	11,2%	11,2%	11,3%	11,4%	11,4%	11,5%	11,6%	11,8%	11,9%	12,0%	12,2%	12,3%
26	10,5%	10,5%	10,6%	10,7%	10,7%	10,8%	10,8%	10,9%	11,0%	11,0%	11,1%	11,1%	11,2%	11,3%	11,5%	11,6%	11,7%	11,9%	12,0%
27	10,3%	10,4%	10,4%	10,5%	10,5%	10,6%	10,7%	10,7%	10,8%	10,8%	10,9%	11,0%	11,0%	11,2%	11,3%	11,4%	11,5%	11,7%	11,8%
28	10,1%	10,1%	10,2%	10,2%	10,3%	10,3%	10,4%	10,5%	10,5%	10,6%	10,6%	10,7%	10,7%	10,9%	11,0%	11,1%	11,2%	11,4%	11,5%
29	9,8%	9,8%	9,9%	10,0%	10,0%	10,1%	10,1%	10,2%	10,2%	10,3%	10,3%	10,4%	10,5%	10,6%	10,7%	10,8%	11,0%	11,1%	11,2%
30	9,6%	9,7%	9,7%	9,8%	9,8%	9,9%	9,9%	10,0%	10,1%	10,1%	10,2%	10,2%	10,3%	10,4%	10,5%	10,6%	10,8%	10,9%	11,0%
31	9,4%	9,4%	9,5%	9,5%	9,6%	9,6%	9,7%	9,7%	9,8%	9,8%	9,9%	9,9%	10,0%	10,1%	10,2%	10,3%	10,5%	10,6%	10,7%
32	9,2%	9,2%	9,3%	9,3%	9,4%	9,4%	9,5%	9,5%	9,6%	9,6%	9,7%	9,8%	9,8%	9,9%	10,0%	10,2%	10,3%	10,4%	10,5%
33	8,9%	9,0%	9,0%	9,1%	9,1%	9,2%	9,2%	9,3%	9,3%	9,4%	9,4%	9,5%	9,5%	9,6%	9,8%	9,9%	10,0%	10,1%	10,2%
34	8,7%	8,8%	8,8%	8,9%	8,9%	9,0%	9,0%	9,1%	9,1%	9,2%	9,2%	9,3%	9,3%	9,5%	9,6%	9,7%	9,8%	9,9%	10,0%
35	8,5%	8,5%	8,6%	8,6%	8,7%	8,7%	8,8%	8,8%	8,9%	8,9%	9,0%	9,0%	9,1%	9,2%	9,3%	9,4%	9,5%	9,6%	9,7%
36	8,3%	8,4%	8,4%	8,4%	8,5%	8,5%	8,6%	8,6%	8,7%	8,7%	8,8%	8,8%	8,9%	9,0%	9,1%	9,2%	9,3%	9,4%	9,5%
37	8,1%	8,2%	8,2%	8,3%	8,3%	8,4%	8,4%	8,5%	8,5%	8,5%	8,6%	8,6%	8,7%	8,8%	8,9%	9,0%	9,1%	9,2%	9,3%
38	8,0%	8,0%	8,0%	8,1%	8,1%	8,2%	8,2%	8,3%	8,3%	8,4%	8,4%	8,5%	8,5%	8,6%	8,7%	8,8%	8,9%	9,0%	9,1%
39	7,8%	7,8%	7,9%	7,9%	8,0%	8,0%	8,0%	8,1%	8,1%	8,2%	8,2%	8,3%	8,3%	8,4%	8,5%	8,6%	8,7%	8,8%	8,9%
40	7,6%	7,6%	7,7%	7,7%	7,8%	7,8%	7,9%	7,9%	8,0%	8,0%	8,0%	8,1%	8,1%	8,2%	8,3%	8,4%	8,5%	8,6%	8,7%
41	7,4%	7,5%	7,5%	7,6%	7,6%	7,6%	7,7%	7,7%	7,8%	7,8%	7,9%	7,9%	7,9%	8,0%	8,1%	8,2%	8,3%	8,4%	8,5%
42	7,3% 7,1%	7,3% 7,1%	7,3% 7,2%	7,4% 7,2%	7,4% 7,2%	7,5% 7,3%	7,5% 7,3%	7,5% 7,4%	7,6% 7,4%	7,6% 7,4%	7,7% 7,5%	7,7% 7,5%	7,8% 7,6%	7,8% 7,7%	7,9% 7,7%	8,0% 7,8%	8,1% 7,9%	8,2% 8,0%	8,3%
43		6.9%			-	7,3%		7,4%	-	-			,	,	-	7,6%			8,1%
44 45	6,9% 6,7%	6,8%	7,0% 6,8%	7,0% 6,8%	7,1% 6,9%	6,9%	7,1% 7,0%	7,2%	7,2% 7,0%	7,3% 7,1%	7,3% 7,1%	7,3% 7,2%	7,4% 7,2%	7,5% 7,3%	7,6% 7,4%	7,0%	7,7% 7,5%	7,8% 7,6%	7,9% 7,7%
46	6,6%	6,6%	6,6%	6,7%	6,7%	6,7%	6,8%	6,8%	6,9%	6,9%	6,9%	7,2%	7,2%	7,1%	7,4%	7,4%			7,7%
46	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,6%	6,7%	6,7%	6,7%	6,8%	6,8%	6,8%	6,9%	6,9%	7,1%	7,2%	7,3%	7,3% 7,2%	7,4% 7,3%	7,5%
48	6,3%	6,3%	6,4%	6,4%	6,4%	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,6%	6,7%	6,7%	6,7%	6,8%	6.9%	7,2%	7,2%	7,1%	7,4%
49	6,1%	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6.3%	6,3%	6,4%	6.4%	6,4%	6.5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,7%	6.8%	6,8%	6,9%	7,2%
50	6,0%	6,1%	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,3%	6,4%	6,4%	6,4%	6,5%	6,6%	6,7%	6,7%	6,8%	6,9%
51	5,9%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,4%	6,5%	6,6%	6,6%	6,7%
52	5,8%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,3%	6,4%	6,5%	6,5%	6,6%
53	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,1%	6,2%	6,3%	6,3%	6,4%
54	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	6.0%	6.0%	6,1%	6,2%	6,2%	6,3%
55	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	6,0%	6,1%	6,1%	6,2%
56	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,8%	5,9%	5,9%	6,0%
57	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,7%	5,8%	5,8%	5,9%
58	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,6%	5,7%	5,7%	5,8%
59	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,5%	5,6%	5,6%	5,7%
60	5,0%	5.0%	5.0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,5%	5,6%	5,6%	5,7%
61	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,6%
62	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,5%
63	4,6%	4.7%	4.7%	4,7%	4,7%	4,8%	4.8%	4.8%	4.8%	4,9%	4.9%	4,9%	5.0%	5,0%	5.1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,3%
64	4,5%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,2%
65	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4.7%	4,7%	4.8%	4,8%	4.9%	4.9%	5.0%	5.0%	5,1%
66	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,6%	4.6%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	5,0%
67	4,3%	4,3%	4,3%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,9%

Tabelle 2

Berechnung des Ruhegelds bei Rentenbeginn nach Alter 63
(Aufschub des Bezuges, § 32 Abs. 3)

Alter	Verrentungssatz
63	4,6 %
64	4,7 %
65	4,8 %
66	5,0 %
67	5,1 %
68	5,3 %
69	5,4 %
70	5,6 %

Das Gesamt-Jahresruhegeld ab dem aufgeschobenen Rentenbeginn ergibt sich durch Addition der nach den Tabellen 1 und 2 erworbenen Teil-Jahresruhegelder.

Als Alter bei der Beitragszahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.

Tabelle 3

Versicherungstechnischer Abschlag
bei vorgezogenem Altersruhegeld
(§ 32 Abs. 4)

Für das Vorziehen vom	auf das	Abschlag pro Monat				
61. Lebensjahr	60. Lebensjahr	0,33 %				
62. Lebensjahr	61. Lebensjahr	0,35 %				
63. Lebensjahr	62. Lebensjahr	0,38 %				
64. Lebensjahr	63. Lebensjahr	0,42 %				
65. Lebensjahr	64. Lebensjahr	0,46 %				
66. Lebensjahr	65. Lebensjahr	0,50 %				
67. Lebensjahr	66. Lebensjahr	0,55 %				

Die Gesamtminderung des Ruhegelds ergibt sich aus der Addition der für jeden Monat des Vorziehzeitraums zutreffenden Abschlags-Prozentsätze.

Tabelle 4

## Barwertfaktoren für Versorgungsausgleich bei Ehescheidung (§ 40 Abs. 2, Abs. 5)

#### **Barwertfaktoren Aktive**

Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die bis 31. Dezember 2004 erworben wurden

								Barwe	rtfaktore	n für Gel	ourtsjahr	gänge							
Alter	bis 1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	ab 1969
20	2,651	2,636	2,621	2,606	2,592	2,577	2,563	2,549	2,535	2,521	2,508	2,494	2,481	2,452	2,424	2,396	2,369	2,343	2,317
21	2,759	2,743	2,727	2,712	2,697	2,682	2,667	2,652	2,638	2,624	2,609	2,595	2,581	2,551	2,522	2,493	2,465	2,438	2,411
22	2,871	2,854	2,838	2,822	2,806	2,791	2,775	2,760	2,745	2,730	2,715	2,701	2,686	2,655	2,624	2,595	2,565	2,537	2,509
23	2,987	2,970	2,954	2,937	2,921	2,904	2,888	2,872	2,857	2,841	2,826	2,811	2,796	2,763	2,731	2,700	2,670	2,640	2,611
24	3,109	3,091	3,074	3,056	3,039	3,022	3,006	2,989	2,973	2,956	2,940	2,925	2,909	2,875	2,842	2,810	2,778	2,747	2,717
25	3,235	3,217	3,199	3,181	3,163	3,145	3,128	3,111	3,094	3,077	3,060	3,044	3,027	2,992	2,958	2,924	2,891	2,859	2,828
26	3,366	3,346	3,327	3,309	3,290	3,272	3,254	3,236	3,218	3,201	3,183	3,166	3,149	3,113	3,077	3,042	3,008	2,974	2,942
27	3,502	3,482	3,462	3,443	3.423	3.404	3,386	3,367	3,348	3,330	3,312	3,294	3,277	3,239	3,201	3,165	3.129	3.095	3,061
28	3,643	3,622	3,602	3,582	3,562	3,542	3,522	3,503	3,484	3,465	3,446	3,427	3,409	3,369	3,331	3,293	3,256	3,219	3,184
29	3,790	3,768	3,747	3,726	3,705	3,685	3,664	3,644	3,624	3,604	3,585	3,566	3,547	3,505	3,465	3,426	3,387	3,349	3,313
30	3,942	3,919	3,897	3,875	3,853	3,832	3,811	3,790	3,769	3,749	3,728	3,708	3,688	3,646	3,604	3,563	3,522	3,483	3,445
31	4,100	4,077	4,054	4,031	4,008	3,986	3,964	3,942	3,921	3,899	3,878	3,857	3,837	3,792	3,748	3,706	3,664	3,623	3,584
32	4,263	4,239	4,215	4,191	4,168	4,145	4,122	4,099	4,077	4,054	4,032	4,011	3,989	3,943	3,897	3,853	3,810	3,767	3,726
33	4,433	4,408	4,383	4,358	4,334	4,310	4,286	4,262	4,239	4,216	4,193	4,171	4,148	4,100	4,053	4,007	3,962	3,918	3,875
34	4,610	4,584	4,558	4,532	4,507	4,482	4,457	4,432	4,408	4,384	4,360	4,337	4,314	4,263	4,214	4,166	4,120	4,074	4,029
35	4,793	4,766	4,739	4,712	4,686	4,660	4,634	4,608	4,583	4,558	4,534	4,509	4,485	4,433	4,382	4,332	4,283	4,236	4,189
36	4,983	4,954	4,926	4,899	4,871	4,844	4,817	4,791	4,765	4,739	4,713	4,688	4,663	4,608	4,555	4,504	4,453	4,403	4,355
37	5,181	5,151	5,122	5,093	5,065	5,037	5,009	4,981	4,954	4,927	4,900	4,874	4,848	4,792	4,736	4,683	4,630	4,578	4,528
38	5,386	5,355	5,325	5,295	5,265	5,236	5,207	5,178	5,150	5,122	5,094	5,067	5,040	4,981	4,924	4,868	4,813	4,759	4,707
39	5,598	5,566	5,535	5,503	5,473	5,442	5,412	5,382	5,353	5,324	5,295	5,266	5,238	5,177	5,118	5,059	5,003	4.947	4,893
40	5,819	5,786	5,753	5,721	5,689	5,657	5,626	5,595	5,565	5,534	5,504	5,475	5,445	5,382	5,320	5,260	5,200	5,143	5,086
41	6,048	6,014	5,980	5,946	5,913	5,880	5,847	5,815	5,783	5,752	5,721	5,690	5,660	5,594	5,529	5,466	5,405	5,345	5,286
42	6,287	6,251	6,215	6,181	6,146	6,112	6,078	6,045	6,011	5,979	5,946	5,914	5,883	5,814	5,747	5,682	5,618	5,556	5,495
43	6,534	6,497	6,460	6,424	6,388	6,353	6,317	6,283	6,248	6,214	6,181	6,147	6,115	6,043	5,974	5,906	5,839	5,775	5,711
44	6,792	6,753	6,715	6,677	6,640	6,603	6,566	6,530	6,495	6,459	6,424	6,390	6,355	6,281	6,209	6,139	6,070	6,002	5,936
45	7,060	7,020	6,980	6,941	6,902	6,864	6,826	6,788	6,751	6,714	6,678	6,642	6,607	6,530	6,454	6,381	6,309	6,239	6,171
46	7,339	7,297	7,256	7,215	7,174	7,135	7,095	7,056	7,018	6,979	6,942	6,904	6,867	6,787	6,709	6,633	6,558	6,485	6,414
47	7,629	7,585	7,542	7,500	7,458	7,417	7,376	7,335	7,295	7,255	7,216	7,177	7,139	7,056	6,974	6,895	6,817	6,742	6,668
48	7,931	7,886	7,841	7,797	7,753	7,710	7,668	7,625	7,584	7,542	7,502	7,461	7,421	7,335	7,251	7,168	7,087	7,009	6,932
49	8,245	8,198	8,152	8,106	8,060	8,016	7,971	7,927	7,884	7,841	7,799	7,757	7,715	7,625	7,538	7,452	7,368	7,286	7,206
50	8,572	8,523	8,475	8,427	8,380	8,334	8,288	8,242	8,197	8,152	8,108	8,065	8,021	7,928	7,837	7,748	7,661	7,575	7,492
51	8,913	8,862	8,812	8,763	8,714	8,665	8,617	8,570	8,523	8,477	8,431	8,385	8,340	8,243	8,149	8,056	7,965	7,877	7,790
52	9,268	9,216	9,163	9,112	9,061	9,011	8,961	8,911	8,863	8,814	8,767	8,720	8,673	8,572	8,473	8,377	8,283	8,191	8,101
53	9,640	9,585	9,531	9,477	9,424	9,372	9,320	9,268	9,218	9,168	9,118	9,069	9,020	8,915	8,813	8,713	8,615	8,519	8,425
54	10,027	9,970	9,913	9,858	9,803	9,748	9,694	9,641	9,588	9,536	9,484	9,433	9,383	9,274	9,167	9,063	8,961	8,861	8,764
55	10,432	10,373	10,314	10,256	10,199	10,142	10,086	10,030	9,975	9,921	9,867	9,814	9,762	9,648	9,537	9,429	9,323	9,219	9,118
56	10,855	10,794	10,732	10,672	10,612	10,553	10,495	10,437	10,380	10,324	10,268	10,213	10,158	10,040	9,924	9,811	9,701	9,593	9,488
57	11,299	11,235	11,171	11,109	11,046	10,985	10,924	10,864	10,805	10,746	10,688	10,630	10,573	10,450	10,330	10,213	10,098	9,985	9,876
58	11,765	11,698	11,632	11,566	11,502	11,438	11,374	11,312	11,250	11,189	11,128	11,068	11,009	10,881	10,756	10,633	10,514	10,397	10,283
59	12,254	12,184	12,115	12,047	11,980	11,913	11,847	11,782	11,718	11,654	11,591	11,529	11,467	11,333	11,203	11,075	10,951	10,829	10,710
60	12,768	12,696	12,624	12,553	12,483	12,413	12,345	12,277	12,210	12,143	12,077	12,012	11,948	11,809	11,673	11,540	11,411	11,284	11,160
61	13,307	13,231	13,156	13,082	13,009	12,937	12,865	12,794	12,724	12,655	12,587	12,519	12,452	12,307	12,165	12,027	11,892	11,759	11,630
62	13,868	13,790	13,712	13,634	13,558	13,483	13,408	13,334	13,261	13,189	13,118	13,047	12,978	12,826	12,679	12,535	12,394	12,256	12,121
63	14,457	14,374	14,293	14,213	14,133	14,055	13,977	13,900	13,824	13,749	13,674	13,601	13,528	13,370	13,217	13,066	12,919	12,776	12,635
64	15,071	14,985	14,900	14,817	14,734	14,652	14,571	14,491	14,411	14,333	14,255	14,179	14,103	13,939	13,778	13,622	13,468	13,319	13,172
65	15,715	15,626	15,537	15,450	15,364	15,278	15,194	15,110	15,027	14,946	14,865	14,785	14,706	14,534	14,367	14,204	14,044	13,888	13,735
66	16,390	16,297	16,205	16,114	16,023	15,934	15,846	15,759	15,673	15,588	15,503	15,420	15,337	15,159	14,984	14,814	14,647	14,484	14,325
67	17,101	17,003	16,907	16,812	16,718	16,625	16,533	16,442	16,352	16,263	16,175	16,088	16,002	15,816	15,634	15,456	15,282	15,112	14,946
UI	,	,000	. 0,007	. 0,0 . 2	. 0, 0	. 0,020	. 0,000	. 0,	. 0,002	. 0,200	. 0, 0	.0,000	.0,002	.0,0.0	.0,007	.0,.00	.0,202	.0,2	1, 5 . 5

## Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2009 erworben wurden

	Barwertfaktoren für Geburtsjahrgänge																		
Alter	bis 1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	ab 1969
20	4,033	4,010	3,988	3,965	3,943	3,921	3,899	3,878	3,857	3,836	3,815	3,794	3,774	3,730	3,687	3,645	3,604	3,564	3,525
21	4,167	4,143	4,120	4,097	4,074	4,051	4,029	4,007	3,985	3,963	3,942	3,920	3,899	3,854	3,810	3,766	3,724	3,683	3,642
22	4,305	4,281	4,257	4,233	4,209	4,186	4,163	4,140	4,117	4,095	4,073	4,051	4,029	3,982	3,936	3,891	3,848	3,805	3,763
23	4,449	4,423	4,398	4,373	4,349	4,325	4,301	4,277	4,254	4,231	4,208	4,185	4,163	4,114	4,067	4,021	3,975	3,931	3,888
24	4,596	4,570	4,544	4,519	4,493	4,468	4,444	4,419	4,395	4,371	4,347	4,324	4,301	4,251	4,202	4,154	4,107	4,062	4,017
25	4,748	4,721	4,695	4,668	4,642	4,616	4,591	4,565	4,540	4,516	4,491	4,467	4,443	4,392	4,341	4,292	4,243	4,196	4,150
26	4,905	4,877	4,850	4,822	4,795	4,769	4,742	4,716	4,690	4,665	4,640	4,615	4,590	4,537	4,484	4,433	4,383	4,335	4,287
27	5,067	5,038	5,010	4,981	4,954	4,926	4,899	4,872	4,845	4,819	4,793	4,767	4,741	4,686	4,632	4,580	4,528	4,478	4,429
28	5,233	5,204	5,174	5,145	5,116	5,088	5,060	5,032	5,004	4,977	4,950	4.924	4,897	4.840	4,785	4,730	4,677	4,625	4,574
29	5,406	5,375	5,344	5,314	5,285	5,255	5,226	5,197	5,169	5,141	5,113	5,086	5,058	4,999	4,942	4,886	4,831	4,777	4,725
30	5,582	5,551	5,519	5,488	5,457	5,427	5,397	5,367	5,338	5,309	5,280	5,252	5,224	5,163	5,104	5,046	4,989	4,933	4,879
31	5,765	5,732	5,700	5,668	5,636	5,605	5,574	5,543	5,513	5,483	5,453	5,424	5,395	5,332	5,270	5,210	5,152	5,095	5,039
32	5,953	5,919	5,885	5,852	5,819	5,787	5,755	5,723	5,692	5,661	5,630	5,600	5,570	5,505	5,442	5,380	5,320	5,260	5,203
33	6,146	6,111	6,076	6,042	6,008	5,975	5,942	5,909	5,877	5,845	5,813	5,782	5,751	5,684	5,619	5,555	5,492	5,431	5,372
34	6,346	6,309	6,274	6,238	6,204	6,169	6,135	6,101	6,068	6,035	6,002	5,970	5,938	5,869	5,801	5,735	5,671	5,608	5,546
35	6,551	6,514	6,477	6,441	6,405	6,369	6,334	6,299	6,265	6,231	6,197	6,164	6,131	6,059	5,990	5,921	5,855	5,790	5,726
36	6,763	6,725	6,687	6,649	6,612	6,575	6,539	6,503	6,467	6,432	6,397	6,363	6,329	6,255	6,183	6,113	6,044	5,977	5,911
37	6,982	6,943	6,903	6,864	6,826	6,788	6,751	6,713	6,677	6,640	6,604	6,569	6,534	6,458	6,383	6,311	6,240	6,170	6,103
38	7,207	7,166	7,126	7,085	7,046	7,007	6,968	6,930	6,892	6,854	6,817	6,780	6,744	6,666	6,589	6,514	6,441	6,369	6,299
39	7,439	7,396	7,355	7,313	7,272	7,232	7,192	7,152	7,113	7,075	7,036	6,998	6,961	6,880	6,801	6,723	6,648	6,574	6,502
40	7,678	7,635	7,592	7,549	7,507	7,465	7,424	7,383	7,342	7,303	7,263	7,224	7,185	7,102	7,020	6,940	6,862	6,786	6,711
41	7,926	7,881	7,836	7,792	7,748	7,705	7,663	7,620	7,579	7,538	7,497	7,456	7,416	7,330	7,246	7,163	7,083	7,004	6,927
42	8,181	8,134	8,088	8,043	7,998	7,953	7,909	7,866	7,823	7,780	7,738	7,696	7,655	7,566	7,479	7,394	7,311	7,230	7,150
43	8,444	8,396	8,348	8,301	8,255	8,209	8,164	8,119	8,074	8,030	7,987	7,944	7,901	7,810	7,720	7,632	7,546	7,462	7,380
44	8,715	8,666	8,617	8,568	8,520	8,473	8,426	8,380	8,334	8,288	8,244	8,199	8,155	8,060	7,968	7,877	7,788	7,702	7,617
45	8.996	8,945	8,894	8,844	8,795	8,746	8,697	8,650	8,602	8,555	8,509	8,463	8,418	8,320	8,224	8,131	8,039	7,950	7,863
46	9,286	9,233	9,181	9,129	9,078	9,028	8,978	8,928	8,880	8,831	8,784	8,736	8,690	8,588	8,490	8,393	8,299	8,206	8,116
47	9,585	9,531	9,477	9,424	9,371	9,319	9,267	9,216	9,166	9,116	9,067	9,018	8,969	8,865	8,763	8,663	8,566	8,471	8,378
48	9,895	9,839	9,783	9,728	9,674	9,620	9,567	9,514	9,462	9,411	9,360	9,309	9,260	9,152	9,047	8,944	8,843	8,745	8,649
49	10,216	10,158	10,100	10,043	9,987	9,932	9,877	9,822	9,769	9,715	9,663	9,611	9,559	9,448	9,339	9,233	9,129	9,028	8,929
50	10,548	10,488	10,429	10,370	10,312	10,255	10,198	10,142	10,086	10,032	9,977	9,924	9,870	9,756	9,643	9,534	9,426	9,322	9,219
51	10,891	10,829	10,768	10,708	10,648	10,588	10,530	10,472	10,415	10,358	10,302	10,247	10,192	10,073	9,957	9,844	9,733	9,625	9,519
52	11,247	11,183	11,120	11,057	10,996	10,934	10,874	10,814	10,755	10,696	10,639	10,581	10,525	10,402	10,282	10,165	10,051	9,939	9,830
53	11,616	11,549	11,484	11,420	11,356	11,293	11,230	11,168	11,107	11,047	10,987	10,928	10,869	10,743	10,619	10,498	10,380	10,265	10,152
54	11,999	11,931	11,863	11,796	11,730	11,665	11,601	11,537	11,474	11,411	11,350	11,288	11,228	11,097	10,970	10,845	10,723	10,604	10,487
55	12,396	12,326	12,256	12,187	12,119	12,052	11,985	11,919	11,854	11,789	11,726	11,663	11,600	11,465	11,333	11,204	11,078	10,955	10,835
56	12,811	12,738	12,666	12,594	12,524	12,454	12,386	12,317	12,250	12,183	12,117	12,052	11,988	11,848	11,712	11,579	11,448	11,321	11,197
57	13,241	13,166	13,092	13,018	12,945	12,873	12,802	12,732	12,662	12,593	12,525	12,457	12,391	12,247	12,106	11,968	11,833	11,702	11,573
58	13,692	13,614	13,537	13,461	13,385	13,311	13,237	13,164	13,092	13,021	12,951	12,881	12,812	12,663	12,517	12,375	12,236	12,100	11,967
59	14,162	14,081	14,002	13,923	13,845	13,768	13,692	13,617	13,542	13,468	13,396	13,323	13,252	13,098	12,947	12,800	12,656	12,515	12,378
60	14,653	14,570	14,488	14,406	14,326	14,246	14,167	14,089	14,012	13,936	13,860	13,786	13,712	13,552	13,396	13,244	13,095	12,949	12,807
61	15,161	15,075	14,989	14,905	14,822	14,739	14,658	14,577	14,497	14,418	14,340	14,263	14,187	14,022	13,860	13,703	13,549	13,398	13,251
62	15,686	15,597	15,509	15,422	15,336	15,250	15,166	15,083	15,000	14,918	14,838	14,758	14,679	14,508	14,341	14,178	14,018	13,862	13,710
63	16,232	16,140	16,049	15,958	15,869	15,781	15,694	15,607	15,522	15,437	15,354	15,271	15,190	15,013	14,840	14,671	14,506	14,345	14,187
64	16,800	16,704	16,610	16,516	16,424	16,333	16,242	16,153	16,065	15,977	15,891	15,805	15,721	15,538	15,359	15,184	15,013	14,846	14,683
65	17,389	17,290	17,192	17,096	17,000	16,905	16,812	16,719	16,628	16,538	16,448	16,360	16,272	16,083	15,897	15,717	15,540	15,367	15,198
66	18,003	17,901	17,800	17,700	17,601	17,503	17,406	17,310	17,216	17,122	17,029	16,938	16,847	16,651	16,459	16,272	16,089	15,910	15,735
67	18,645	18,539	18,434	18,331	18,228	18,127	18,027	17,927	17,829	17,732	17,636	17,541	17,448	17,244	17,046	16,852	16,663	16,477	16,296
	10,070	10,000	10,707	10,001	10,220	10,127	10,021	11,021	17,020	11,102	17,000	17,071	17,770	11,277	17,070	10,002	10,000	10,717	1 10,200

#### Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die ab dem 1. Januar 2010 erworben wurden

	Barwertfaktoren für Geburtsjahrgänge																		
Alter	bis 1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	ab 1969
20	7,550	7,507	7,465	7,423	7,381	7,340	7,300	7,260	7,220	7,181	7,142	7,103	7,065	6,983	6,903	6,824	6,747	6,672	6,599
21	7,724	7,680	7,637	7,594	7,551	7,509	7,468	7,427	7,386	7,346	7,306	7,267	7,228	7,144	7,062	6,981	6,903	6,826	6,751
22	7,902	7,857	7,813	7,769	7,725	7,682	7.640	7,598	7,556	7,515	7,475	7,434	7.395	7,308	7,224	7,142	7,062	6,983	6,907
23	8,085	8,039	7,993	7,948	7,904	7,860	7,816	7,773	7,731	7,689	7,647	7,606	7,565	7,477	7,391	7,307	7,225	7,145	7,066
24	8,270	8,223	8,176	8,130	8,085	8,040	7,996	7,952	7,908	7,865	7,823	7,780	7,739	7,649	7,561	7,475	7,391	7,308	7,228
25	8,461	8,412	8,365	8,318	8,271	8,225	8,180	8,135	8,090	8,046	8,003	7,960	7,917	7,825	7,735	7,647	7,561	7,477	7,395
26	8,654	8,605	8,557	8,508	8,461	8,414	8,367	8,321	8,276	8,231	8,186	8,142	8,099	8,004	7,912	7,822	7,734	7,648	7,564
27	8,853	8,803	8,753	8,704	8,655	8,607	8,559	8,512	8,466	8,419	8,374	8,329	8,284	8,188	8,094	8,002	7,912	7,824	7,738
28	9,056	9,005	8,954	8,903	8,853	8,804	8,756	8,707	8,660	8,613	8,566	8,520	8,474	8,376	8,279	8,185	8,093	8,003	7,915
29	9,263	9,210	9,158	9,107	9,056	9,006	8,956	8,906	8,858	8,810	8,762	8,715	8,668	8,567	8,469	8,372	8,278	8,186	8,096
30	9.474	9,420	9,367	9,314	9,262	9,211	9,160	9,109	9,060	9,010	8,962	8,913	8,866	8,762	8,662	8,563	8,467	8,373	8,281
31	9,691	9,635	9,581	9,527	9,474	9,421	9,369	9,317	9,266	9,216	9,166	9,117	9,068	8,962	8,859	8,759	8,660	8,564	8,470
32	9,911	9,855	9,799	9,744	9,690	9,636	9,582	9,530	9,478	9,426	9,375	9,325	9,275	9,167	9,061	8,958	8,857	8,759	8,663
33	10,137	10,079	10,022	9.966	9,910	9,855	9,800	9,746	9,693	9,640	9,588	9,537	9,486	9,375	9,267	9,162	9,059	8,958	8,860
34	10,367	10,308	10,249	10,192	10,135	10,078	10,023	9,968	9,913	9,859	9.806	9,753	9,701	9,588	9,478	9,370	9,264	9,161	9,061
35	10,602	10.542	10,482	10,423	10,365	10,307	10,250	10.194	10.138	10.083	10.028	9.974	9.921	9.805	9.692	9.582	9.474	9.369	9.266
36	10,841	10,779	10,718	10,658	10,598	10,539	10,481	10,424	10,367	10,310	10,254	10,199	10,145	10,026	9,911	9,798	9,688	9,580	9,475
	11,086	11,023	10,961	10,899	10,838	10,778	10,718	10,660	10,601	10,544	10,486	10,430	10,374	10,020	10,135	10,020	9,907	9,797	9,690
37	11,336	11,271	11,208	11,145	11,082	11,021	10,960	10,899	10,840	10,781	10,722	10,450	10,608	10,484	10,363	10,026	10,130	10,018	9,908
38	11,591	11,525	11,460	11,395	11,332	11,269	11,206	11,145	11,084	11,023	10,722	10,005	10,846	10,720	10,503	10,476	10,130	10,010	10,131
39	11,851	11,784	11,717	11,651	11,586	11,522	11,458	11,395	11,333	11,023	11,210	11,150	11,090	10,720	10,835	10,476	10,591	10,243	10,131
40	12,117	12,048	11,717	11,912	11,846	11,780	11,715	11,650	11,586	11,523	11,461	11,399	11,338	11,206	11,077	10,711	10,828	10,473	10,590
41	12,117	12,318	12,248	12,179	12,111	12,044	11,713	11,911	11,846	11,782	11,718	11,655	11,593	11,458	11,326	11,197	11,071	10,708	10,390
42	12,366	12,516	12,523	12,179	12,111	12,314	12,246	12,178	12,112	12,046	11,718	11,916	11,852	11,714	11,579	11,197	11,319	11,193	11,070
43	12,000	12,876	12,803	12,731	12,363	12,514	12,520	12,176	12,112	12,046	12,249	12,183	12,118	11,714	11,839	11,704	11,573	11,193	11,318
44	13,239	13,164	13,089	13,016	12,000	12,590	12,520	12,451	12,363	12,516	12,249	12,163	12,116	12,244	12,104	11,704	11,831	11,700	11,571
45	13,535	13,458	13,382	13,307	13,232	13,159	13,086	13,014	12,000	12,591	12,523	12,455	12,369	12,244	12,104	12,233	12,096	11,700	11,830
46	13,838	13,759	,	13,604	13,528		13,378	13,305	13,232		13,089	13,018	12,005				12,096	12,229	12,094
47	· ·		13,681			13,453	,	-		13,160	-			12,798	12,651	12,507			
48	14,147	14,067	13,987	13,908	13,831	13,754	13,678	13,602	13,528	13,454	13,381	13,309	13,238	13,084	12,934	12,786	12,643	12,502	12,365
49	14,463	14,381	14,300	14,219	14,140	14,061	13,983	13,906	13,830	13,755	13,681	13,607	13,534	13,377	13,223	13,072	12,925	12,782	12,641
50	14,788	14,704	14,620	14,538	14,457	14,377	14,297	14,218	14,141	14,064	13,988	13,912	13,838	13,677	13,519	13,366	13,215	13,068	12,925
51	15,119	15,033	14,948	14,864	14,781	14,699	14,617	14,537	14,457	14,379	14,301	14,224	14,148	13,983	13,822	13,665	13,511	13,361	13,214
52	15,459	15,371	15,285	15,199	15,114	15,029	14,946	14,864	14,783	14,702	14,623	14,544	14,466	14,298	14,133	13,973	13,815	13,662	13,512
53	15,808	15,718	15,630	15,542	15,455	15,369	15,284	15,200	15,117	15,034	14,953	14,872	14,793	14,621	14,452	14,288	14,127	13,970	13,817
54	16,166	16,074	15,983	15,893	15,804	15,716	15,629	15,543	15,458	15,374	15,291	15,209	15,127	14,951	14,779	14,611	14,447	14,286	14,129
55	16,534	16,440	16,347	16,255	16,164	16,074	15,985	15,897	15,810	15,724	15,639	15,555	15,472	15,292	15,116	14,944	14,776	14,611	14,451
56	16,912	16,816	16,721	16,627	16,534	16,442	16,351	16,261	16,172	16,084	15,997	15,911	15,826	15,642	15,462	15,286	15,114	14,946	14,782
57	17,303	17,205	17,107	17,011	16,916	16,822	16,729	16,637	16,546	16,456	16,367	16,279	16,192	16,003	15,819	15,639	15,463	15,291	15,123
58	17,706	17,605	17,506	17,407	17,310	17,214	17,118	17,024	16,931	16,839	16,748	16,658	16,569	16,376	16,187	16,003	15,823	15,647	15,475
59	18,124	18,020	17,919	17,818	17,718	17,620	17,522	17,426	17,330	17,236	17,143	17,051	16,959	16,762	16,569	16,381	16,196	16,016	15,840
60	18,557	18,451	18,347	18,244	18,141	18,041	17,941	17,842	17,745	17,648	17,552	17,458	17,365	17,162	16,965	16,772	16,583	16,399	16,219
61	18,989	18,881	18,774	18,668	18,564	18,461	18,358	18,257	18,158	18,059	17,961	17,864	17,769	17,562	17,360	17,162	16,969	16,781	16,596
62	19,432	19,321	19,212	19,104	18,997	18,892	18,787	18,684	18,582	18,480	18,380	18,281	18,184	17,972	17,765	17,563	17,366	17,172	16,984
63	19,886	19,773	19,661	19,551	19,441	19,333	19,226	19,120	19,016	18,912	18,810	18,709	18,609	18,392	18,180	17,974	17,771	17,574	17,381
64	20,353	20,237	20,123	20,010	19,898	19,787	19,678	19,569	19,462	19,356	19,252	19,148	19,046	18,824	18,607	18,396	18,189	17,986	17,789
65	20,834	20,715	20,598	20,482	20,367	20,254	20,142	20,031	19,922	19,813	19,706	19,600	19,495	19,268	19,047	18,830	18,618	18,411	18,209
66	21,328	21,206	21,087	20,968	20,851	20,735	20,620	20,507	20,394	20,283	20,174	20,065	19,958	19,725	19,498	19,277	19,060	18,848	18,641
67	21,839	21,714	21,592	21,470	21,350	21,231	21,114	20,998	20,883	20,769	20,657	20,546	20,436	20,198	19,965	19,738	19,516	19,299	19,087

#### **Barwertfaktoren Rentner**

Alter	Versorgungsanrechte, die bis 31.12.2004 erworben wurden	Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden				
20	14,486	16,312	19,284				
21	14,603	16,462	19,498				
22	14,730	16,623	19,725				
23	14,867	16,795	19,966				
24	15,015	16,980	20,223				
25	15,175	17,179	20,495				
26	15,347	17,392	20,784				
27	15,533	17,620	21,091				
28	15,717	17,843	21,390				
29	15,886	18,047	21,663				
30	16,041	18,231	21,909				
31	16,181	18,395	22,129				
32	16,306	18,540	22,323				
33	16,418	18,667	22,493				
34	16,518	18,778	22,642				
35	16,605	18,873	22,770				
36	16,681	18,953	22,878				
37	16,748	19,019	22,969				
38	16,806	19,073	23,043				
39	16,855	19,117	23,103				
40	16,896	19,149	23,149				
41	16,929	19,170	23,181				
42	16,956	19,183	23,201				
43	16,978	19,187	23,211				
44	16,993	19,184	23,210				
45	17,004	19,174	23,200				
46	17,011	19,158	23,183				
47	17,015	19,137	23,159				
48	17,016	19,111	23,129				
49	17,016	19,083	23,095				
50	17,017	19,053	23,060				
51	17,020	19,026	23,024				
52	17,026	18,999	22,991				
53	17,035	18,975	22,960				
54	17,046	18,951	22,927				
55	17,062	18,929	22,897				
56	17,081	18,912	22,869				
57	17,115	18,907	22,823				
58	17,163	18,915	22,758				
59	17,220	18,930	22,668				
60	17,285	18,951	22,558				
61	16,996	18,601					
			22,097				
62	16,698	18,240	21,625				

Alter	Versorgungsanrechte, die bis 31.12.2004 erworben wurden	Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
63	16,389	17,871	21,141
64	16,071	17,492	20,645
65	15,742	17,103	20,137
66	15,403	16,704	19,617
67	15,055	16,296	19,087
68	14,699	15,881	18,547
69	14,334	15,459	17,999
70	13,961	15,029	17,442
71	13,581	14,593	16,878
72	13,196	14,153	16,308
73	12,805	13,709	15,733
74	12,409	13,261	15,154
75	12,006	12,806	14,569
76	11,600	12,352	13,984
77	11,189	11,893	13,397
78	10,726	11,380	12,805
79	10,260	10,866	12,215
80	9,792	10,352	11,624
81	9,325	9,842	11,038
82	8,861	9,336	10,459
83	8,401	8,837	9,887
84	7,949	8,349	9,325
85	7,497	7,861	8,769
86	7,054	7,384	8,228
87	6,622	6,921	7,703
88	6,194	6,463	7,186
89	5,782	6,022	6,691
90	5,389	5,604	6,220
91	5,004	5,194	5,760
92	4,642	4,809	5,328
93	4,305	4,454	4,928
94	3,980	4,110	4,544
95	3,685	3,797	4,195
96	3,388	3,483	3,849
97	3,113	3,193	3,531
98	2,843	2,908	3,220
99	2,591	2,643	2,930
100	2,343	2,381	2,646

Tabelle 5

Zuschläge bei Ausschluss der Hinterbliebenenversorgung und der Leistungen wegen Berufsunfähigkeit (§ 40 Abs. 3)

Alter	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die bis zum 31.12.2004 erworben wurden	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
20	16,0 %	16,6 %	7,8 %
21	16,0 %	16,6 %	7,9 %
22	15,9 %	16,5 %	8,0 %
23	15,9 %	16,5 %	8,0 %
24	15,9 %	16,5 %	8,1 %
25	15,9 %	16,5 %	8,2 %
26	15,9 %	16,5 %	8,2 %
27	15,8 %	16,4 %	8,3 %
28	15,8 %	16,4 %	8,4 %
29	15,7 %	16,4 %	8,4 %
30	15,6 %	16,3 %	8,5 %
31	15,6 %	16,2 %	8,5 %
32	15,5 %	16,2 %	8,6 %
33	15,4 %	16,1 %	8,6 %
34	15,3 %	16,0 %	8,7 %
35	15,2 %	15,9 %	8,7 %
36	15,0 %	15,8 %	8,7 %
37	14,9 %	15,6 %	8,8 %
38	14,7 %	15,5 %	8,8 %
39	14,6 %	15,4 %	8,8 %
40	14,4 %	15,2 %	8,8 %
41	14,2 %	15,0 %	8,8 %
42	14,0 %	14,9 %	8,8 %
43	13,8 %	14,7 %	8,8 %
44	13,5 %	14,5 %	8,8 %
45	13,3 %	14,3 %	8,8 %
46	13,1 %	14,0 %	8,8 %
47	12,8 %	13,8 %	8,8 %
48	12,5 %	13,6 %	8,8 %
49	12,3 %	13,3 %	8,7 %
50	12,0 %	13,1 %	8,7 %
51	11,7 %	12,8 %	8,6 %
52	11,4 %	12,5 %	8,6 %
53	11,1 %	12,2 %	8,5 %
54	10,7 %	11,9 %	8,5 %
55	10,4 %	11,7 %	8,4 %
56	10,1 %	11,4 %	8,4 %
57	9,8 %	11,1 %	8,4 %

Alter	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die bis zum 31.12.2004 erworben wurden	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Zuschlag für Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
58	9,6 %	10,9 %	8,4 %
59	9,4 %	10,7 %	8,4 %
60	9,2 %	10,5 %	8,5 %
61	9,0 %	10,4 %	8,5 %
62	8,9 %	10,2 %	8,5 %
63	8,7 %	10,0 %	8,4 %
64	8,5 %	9,8 %	8,4 %
65	8,3 %	9,6 %	8,4 %
66	8,1 %	9,4 %	8,4 %
67	7,8 %	9,2 %	8,3 %
68	8,1 %	9,5 %	8,7 %
69	8,4 %	9,8 %	9,1 %
70	8,8 %	10,2 %	9,5 %
71	9,1 %	10,6 %	9,9 %
72	9,4 %	10,9 %	10,4 %
73	9,8 %	11,3 %	10,8 %
74	10,1 %	11,7 %	11,3 %
75	10,5 %	12,1 %	11,8 %
76	10,9 %	12,5 %	12,4 %
77	11,2 %	12,9 %	12,9 %
78	11,8 %	13,5 %	13,5 %
79	12,4 %	14,2 %	14,1 %
80	13,0 %	14,8 %	14,7 %
81	13,6 %	15,5 %	15,3 %
82	14,2 %	16,2 %	15,9 %
83	14,9 %	16,8 %	16,5 %
84	15,5 %	17,6 %	17,2 %
85	16,0 %	18,1 %	17,7 %
86	16,5 %	18,7 %	18,2 %
87	17,0 %	19,2 %	18,8 %
88	17,3 %	19,5 %	19,1 %
89	17,6 %	19,7 %	19,4 %
90	17,8 %	20,0 %	19,6 %
91	17,8 %	19,9 %	19,6 %
92	17,7 %	19,8 %	19,5 %
93	17,5 %	19,7 %	19,3 %
94	17,0 %	19,0 %	18,7 %
95	16,3 %	18,2 %	17,8 %
96	15,3 %	17,1 %	16,7 %
97	14,3 %	15,9 %	15,4 %
98	12,7 %	14,1 %	13,6 %
99	11,0 %	12,3 %	11,7 %
100	8,8 %	9,7 %	9,2 %

München, den 13. Juni 2013

Bayerische Versorgungskammer

J u s t Vorstandsvorsitzender

R a u k u t t i s Stellv. Vorstandsvorsitzender

– MBl. NRW. 2013 S. 216

II.

#### Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe der Landeshaushalte 2012 und 2013

Gem. Bek. d. Ministerium für Inneres und Kommunales – 33-47.04.03/01-2542/13 – u. d. Finanzministeriums – KomF – 5010-11 – IV B 3 – v. 15.7.2013

Gemäß § 22 Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 vom 28. November 2012 (GV. NRW. S. 568) und § 22 Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 167) geben wir die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung mit den Haushaltsansätzen für die Zuweisungen bekannt, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der Landeshaushalte für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 gewährt werden sollen.

### Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe der Landeshaushalte 2012 und 2013

Kap	pitel	Titel			Haushaltsansatz 2012 EUR	Haushaltsansatz 2013 EUR
				Einzelplan 02 Staatskanzlei NRW 40219 Düsseldorf, Tel.: (0211) 83701,Email: poststelle@s	stk.nrw.de	
02	040	633	00	Förderung der kommunalen Entwicklungs- zusammenarbeit	270.000	270.000
02	070	637	10	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr	559.500	759.500
				Einzelplan 03 Ministerium für Inneres und Kommunales NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 871 01, Email: poststelle@	Dmik.nrw.de	
03	020	633	10	Kostenerstattung an die Gemeinden für die Kommunalwahl	0	25.000
03	020	633	11	Kostenerstattung an die Gemeinden für die Landtagswahl	15.500.000	0
03	020	633	12	Kostenerstattung an die Gemeinden für die Bundestagswahl	25.000	15.500.000
03	020	633	13	Kostenerstattung an die Gemeinden für die Europawahl	0	25.000
03	020	633	16	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	600.000	500.000
03	020	685	13	Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt gemäß § 11 des Gesetzes zur Einrichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt	3.600.000	3.800.000
03	020	633	70	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Landesbudget Schwerpunktbildung Informations- und Kommunikationstechnik in den Behörden und Einrichtungen -	0	500.000
03	020	633	83	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Projekt Prävention Jugendkriminalität -	3.000.000	3.000.000
03	030	633	10	Erstattung der Kosten für die zentralen Ausländerbehörden (ZAB)	11.500.000	13.200.000
03	030	633	20	Landeszuweisung nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG – für ausländische Flüchtlinge nach § 2 FlüAG	54.033.000	64.310.000
03	030	633	22	Landeszuweisungen an Gemeinden zur anteiligen Erstattung der Mehrausgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18. Juli 2012	7.150.000	14.400.000
03	030	633	30	Kostenerstattung an die Landschaftsverbände gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 FlüAG sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 FlüAG i. V. m. § 2 Nr. 1 FlüAG	1.500.000	2.231.000
03	030	633	41	Kostenpauschale nach § 4 a Flüchtlingsaufnahmege- setz – FlüAG – und nach Artikel II Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes – FlüAG – vom 15. Februar 2005	500.000	500.000
03	030	633	50	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze, die Be- treuung sowie die Leistungen an ausländische Flücht- linge bei den Zentralen Ausländerbehörden (ZAB)	8.341.800	14.000.000
03	030	681	10	Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Bewohner der Zentralen Unterbringungseinrich- tungen (ZUE) des Landes	2.900.000	7.216.000
03	310	633	81	Kostenerstattung an den Träger der Sozialhilfe für seine Ausgaben für Bewohner der Landesstelle - Kompetenzzentrum für Integration –	10.000	0

Haushaltsansatz 2013 EUR	Haushaltsansatz 2012 EUR		l	Titel	oitel	Kap
1.000	1.000	Kostenerstattung an die Ordnungsbehörden - Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen –	83	633	310	03
(	15.000.100	Erstattungen von Ausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände für den Zensus 2011	00	633	610	03
909.000	500.000	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einsätze auf Anordnung des Landes	11	633	710	03
500.000	500.000	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Übungen der Großverbände	12	633	710	03
4.300.000	4.300.000	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 40 Abs. 5 FSHG)	13	633	710	03
15.941.200	30.190.500	Landeszuschüsse an Gemeinden (GV) zur Förderung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung	10	883	710	03
864.000	220.900	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	00	633	900	03
175.000	450.000	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden	00	633	910	03
5.000	5.000	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände	00	637	910	03
	m.nrw.de	Einzelplan 04 Justizministerium NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 8792 0, Email: poststelle@j				
11.420.000	11.100.000	Kosten der Unterbringung nach der Strafprozessord- nung und dem Jugendgerichtsgesetz	00	633	210	04
936.000	2.000.000	Kosten der nachsorgenden Betreuung entlassener Gefangener in forensischen Ambulanzen	10	633	210	04
211.700	106.300	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	00	633	900	04
	nsw.nrw.de	Einzelplan 05 Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 896 03, Email: poststelle@n				
41.634.000	42.408.000	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden	20	633	072	05
5.000.000	5.000.000	Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge (Leistungen nach dem Weiterbildungsgesetz NRW – WbG)	21	633	072	05
6.374.400	0	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen	30	633	300	05
20.500	20.500	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuweisungen und Zuschüsse für Unterrichtshilfen im Förderschulbereich –	62	883	300	05
70.000	0	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Ausbau von Europaschulen in NRW -	65	633	300	05
5.350.000	5.350.000	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Ganztagsangebot für Schulkinder ("Schule von acht bis eins, "Dreizehn Plus", und "Silentien") -	70	633	300	05
219.590.500	211.341.000	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Offene Ganztagsschule im Primarbereich –	72	633	300	05
2.000.000	2.000.000	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Pädagogischen Übermittagsbetreuung / Ganztagsan- gebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle" -	74	633	300	05
300.000	300.000	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	75	633	300	05
		über die Rechte von Menschen mit Behinderungen -				

Kap	oitel	Titel			Haushaltsansatz 2012 EUR	Haushaltsansatz 2013 EUR
05	310	633	60	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Sprachstandsfeststellung -	1.000.000	1.000.000
05	350	633	60	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Modellversuch "Längeres gemeinsames Lernen/ Öffentliche Gemeinschaftsschule" -	2.000.000	1.650.000
05	360	633	00	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	112.000	145.000
05	390	633	00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gemäß § 124 Abs. 4 Schulgesetz - Öffentliche Förderschulen und Schulen für Kranke -	103.000	96.000
05	390	633	10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Förder-Berufskollegs für Hörgeschädigte und Blinde	999.400	999.400
05	410	633	00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gemäß § 124 Abs. 4 Schulgesetz - Öffentliche Berufskollegs -	3.345.000	3.350.000
05	410	633	10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Berufskollegs aufgrund von Verträgen	300.000	475.000
05	450	633	10	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden Staatlichen Schulen	112.000	224.600
05	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	100.000	250.000
05	910	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	450.000	740.000
06	900	633	00	Einzelplan 06 Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschur 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 896 4791, Email: poststell  Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden		20.200
				Einzelplan 07 Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sp 40190 Düsseldorf, Email: poststelle@mfkjks.nrw.de	oort NRW	
07	030	633	10	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschuss- gesetz	102.000.000	102.000.000
07	030	633	61	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Schwangerschaftsberatung –	2.000.000	2.400.000
07	030	633	64	Zuweisungen an Gemeinden - Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -	300.000	300.000
07	030	633	68	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzord- nung -	511.300	511.300
07	030	633	70	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden - Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik -	5.000.000	5.000.000
07	040	633	10	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	181.795.600	89.178.000
07	040	883	10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013" - Bundesmittel –	77.812.000	55.075.100
07	040	883	20	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder	8.013.600	(
07	040	883	30	Zuweisungen des Landes zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Bundesprogramms Investitionspakt "Energetische Gebäudesanierung"	711.000	(

Kap	oitel	Titel	I		Haushaltsansatz 2012 EUR	Haushaltsansatz 2013 EUR
07	040	633	61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Kinder- und Jugendförderplan -	22.625.000	29.000.000
07	040	633	62	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Sprachförderung -	800.000	800.000
07	040	633	66	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung "Bundes- initiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienheb- ammen" 2012-2015 -	5.904.700	8.453.200
07	040	633	69	Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch Leistungsgewährung nach § 89 d SGB VIII entstandenen Kosten - Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gem. § 89 d SGB VIII -	11.000.000	20.000.000
07	040	633	90	Zuweisungen an Gemeinden (GV) - Pauschalen nach § 21 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur führen Bildung und Förderung von Kindern (Ki- Biz) -	1.384.597.700	1.502.540.100
07	040	633	91	Zuweisungen an Gemeinden (GV) - Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiZ) -	28.465.600	26.608.300
07	040	633	92	Zuweisungen an Gemeinden (GV) - Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 4 bis 6 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) -	28.539.000	29.855.000
07	040	633	93	Zuweisungen an Gemeinden - Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen in Sozialen Brennpunkten nach § 21 Abs. 7 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) -	37.466.400	42.120.200
07	040	633	94	Zuweisungen an Gemeinden (GV) - Zuschüsse zur Tagespflege nach § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) -	24.898.100	29.052.200
07	040	633	97	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Frühe Bildung -	0	550.000
07	040	633	98	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit -	142.045.800	148.241.200
07	040	633	99	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung -	6.895.600	599.000
07	040	883	99	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung	100.000.000	90.000.000
07	050	633	00	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	14.000	14.000
07	050	633	10	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	2.000.000	1.875.000
07	050	633	60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Orchester, Musikschulen und Musikfeste - Musikpflege und Musikerziehung -	6.241.300	8.652.000
07	050	633	61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) - Filmförderung -	445.000	445.000
07	050	682	61	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unter- nehmen (Internationale Kurzfilmtage Oberhausen) - Filmförderung -	300.000	300.000
07	050	883	61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) - Filmförderung -	30.000	30.000
07	050	633	62	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Theaterförderung-	21.559.000	20.221.900
07	050	684	62	Zuschüsse an Landestheater - Theaterförderung -	14.178.000	14.605.800

Kaj	pitel	Titel			Haushaltsansatz 2012 EUR	Haushaltsansatz 2013 EUR
07	050	633	64	Zuweisungen an Gemeinden – Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche	7.900.000	7.900.000
07	050	633	65	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Erhalt von Kulturgütern -	2.640.000	1.500.000
07	050	883	65	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Erhalt von Kulturgütern -	300.000	300.000
07	050	633	66	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Interkulturelle Kulturarbeit -	100.000	100.000
07	050	633	67	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) - Zur Förderung des Bibliothekswesens sowie zur Förderung innovativer Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung -	5.721.000	2.721.000
07	050	883	67	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Einrichtung von öffentlichen Bibliotheken - Zur Förderung des Bibliothekswesens sowie zur Förderung innovativer Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung -	4.570.000	2.859.500
07	050	633	70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) - Förderung von Zwecken der bildenden Kunst und der Medienkunst - Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	1.000.000	1.000.000
07	050	883	70	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) - Förderung von Zwecken der bildenden Kunst und der Medienkunst -	700.000	500.000
07	050	633	74	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Kultur und Kreative Ökonomie/Wandel durch Kultur -	1.000.000	800.000
07	050	883	80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Ankauf wertvoller literarischer Sammelobjekte - Förderung literarischer Zwecke -	13.000	13.000
07	050	633	90	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) - Allgemeine Kulturförderung und internationaler Kulturaustausch -	1.448.000	1.393.000
07	050	883	90	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) - Allgemeine Kulturförderung und internationaler Kulturaustausch -	1.000.000	1.000.000
07	050	883	91	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden - Förderung von Kulturbauten -	7.282.000	3.700.000
07	060	633	60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände insbesondere zur Unterhaltung von Leistungszentren und Olympiastützpunkten - Zuwendungen und Sachausgaben zur Förderung des Sports -	13.000	13.000
07	060	686	60	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland (Bauunterhaltungsmaßnahmen bei den Bundes- und Leistungszentren für Kanu (Duisburg) und Leichtathletik (Dortmund)) (Teilansatz)  - Zuwendungen und Sachausgaben zur Förderung des Sports – (UT 3b))	24.000	24.000
				Einzelplan 09 Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 3843 0, Email: poststelle@		
09	050	883	70	Zuweisung von bei Titel 331 70 vereinnahmten Bundesmitteln für investive Maßnahmen zur Umstrukturierung von Wohnquartieren – Bundesmittel – Wohnungsbau –	6.000.000	7.500.000
09	110	633	60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Sozialticket -	30.000.000	30.000.000

Haushaltsansatz 2013 EUR	Haushaltsansatz 2012 EUR		itel	Tite	itel	Kap
(	4.300.000	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Investitionszuschüsse für nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen –	91 62	891	110	09
9.760.50	9.760.500	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungs- gesetz -	83 66	883	110	09
100.000.00	100.000.000	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungs- gesetz -	87 66	887	110	09
20.000.00	20.000.000	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungs- gesetz -	91 66	891	110	09
40.000.00	40.000.000	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs -Bundesprogramm-	83 68	883	110	09
49.000.000	51.040.000	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs -Bundesprogramm-	91 68	891	110	09
40.000	40.000	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetztes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen -	83 69	883	110	09
240.000	240.000	Zuschüsse zu Investitionen an öffentliche Unternehmen – Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen –	91 69	891	110	09
7.658.000	7.471.200	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unter- nehmen – Ausgleichzahlungen an nichtbundeseigene öffent- liche Eisenbahnen zur Abgeltung betriebsfremder Lasten -	82 70	682	110	09
545.443.80	509.454.500	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - SPVN-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW -	37 71	637	110	09
363.629.20	339.636.400	Sonstige für Investitionen an Zweckverbände - SPVN-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW -	87 71	887	110	09
15.000.000	15.000.000	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs –	83 72	883	110	09
20.000.000	50.000.000	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs -	87 72	887	110	09
68.708.20	81.942.300	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs -	91 72	891	110	09
28.513.40	28.513.400	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW -	33 73	633	110	09
37.486.60	37.486.600	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW -	37 73	637	110	09
19.009.00	19.009.000	Zuweisungen für Investitionen. an Gemeinden und Gemeindeverbände - ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW -	83 73	883	110	09

09	110 110	887			$\mathbf{EUR}$	$\mathbf{EUR}$
09	110		73	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW -	24.991.000	24.991.000
		633	74	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW -	78.000.000	78.000.000
09	110	637	74	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW -	52.000.000	52.000.000
09	110	633	80	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse –	250.000	250.000
09	110	637	80	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förde- rung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinte- resse -	2.500.000	2.500.000
09	110	682	80	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unter- nehmen – Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förde- rung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinte- resse –	6.500.000	6.500.000
09	110	891	80	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse -	750.000	750.000
09	111	613	10	Belastungsausgleich für Zweckverbände zur Erledigung der Aufgaben nach dem ÖPNVG NRW	892.900	898.600
09	111	613	30	Zuweisungen an Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts für den Nachersatz ausgeschiede- ner Beschäftigter	138.300	206.600
09	120	891	63	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und zur Wahrnehmung der Luftaufsicht –	440.000	325.000
09	120	682	67	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unter- nehmen - Für den Flughafen Essen/Mülheim -	252.000	230.000
09	120	891	67	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Für den Flughafen Essen/Mülheim -	77.000	95.000
09	140	883	14	Zuweisungen nach Artikel 13 des Föderalismusreform- Begleitgesetzes (Entflechtungsgesetz) für Straßenbau- maßnahmen der Gemeinden und Kreise	129.760.500	129.760.500
09	140	883	15	Zuweisungen an Gemeinden und Kreise für Investitio- nen im Bereich des kommunalen Straßenbaus nach Artikel 13 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes (Entflechtungsgesetz) vom 5.9.2006 und nach § 5 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	5.400.000	5.700.000
09	140	883	16	Kostenbeiträge des Landes für Maßnahmen an Bahn- übergängen nach § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	2.500.000	2.500.000
09	140	883	17	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Vorhaben des Radwegebaus an kommunalen und überörtlichen Straßen	10.600.000	(
09	140	633	70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr -	244.000	244.000
09	140	883	70	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr -	14.000	14.000
09	150	821	10	Kommunale Vorfinanzierung von Landesstraßen bis 3 Mio. EUR Gesamtkosten je Maßnahme	7.637.000	6.725.000

Kap	oitel	Titel			Haushaltsansatz 2012 EUR	Haushaltsansatz 2013 EUR
09	500	637	00	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr für Pflege und Unterhaltung bedeutender Standorte der Route der Industriekultur	3.600.000	3.600.000
09	500	682	10	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unter- nehmen – Bahnflächenpool NRW	500.000	1.250.000
09	500	821	10	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbar- machung von Brachflächen	17.500.000	17.500.000
09	500	883	10	Finanzhilfen des Bundes für städtebauliche Sanie- rungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnah- men des Stadtumbau West	25.721.000	15.342.000
09	500	883	11	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung von Maßnahmen der Stadterneuerung (früher: Kap. 20 030 Titel 883 11)	120.438.000	106.147.000
09	500	883	12	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen im Rahmen des Investitionspakts von Bund, Ländern und Gemeinden zur energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen (Landesanteil)	17.125.000	9.596.000
09	500	883	13	Finanzhilfen des Bundes für Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt	16.081.000	9.462.000
09	500	883	14	Finanzhilfen des Bundes zur Förderung der Innenent- wicklung der Städte und Gemeinden	9.239.000	6.001.000
09	500	883	15	Finanzhilfen des Bundes zum Investitionspakt von Bund, Ländern und Gemeinden zur energetischen Mo- dernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen	19.258.000	9.596.000
09	500	883	16	Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Städte- baulichen Denkmalschutzes West	4.653.000	3.500.000
09	500	883	17	Finanzhilfen des Bundes zur Förderung kleiner Städte und Gemeinden	1.156.000	953.000
09	500	883	22	Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebauli- cher Maßnahmen (alle Programme)	20.965.000	42.882.000
09	500	881	90	Zuweisungen für Investitionen - Umgestaltung des Regierungs- und Parlamentsvier- tels in Bonn -	3.550.000	3.400.000
09	510	883	60	Zuweisungen zur Förderung von bau- und bodendenk- malpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände (früher Kap. 20 030 Titel 883 16 und 883 22) - Zuschüsse und Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) -	8.027.000	7.027.000
				Einzelplan 10 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 4566 0, Email: poststelle@		
10	011	613	10	Zuweisungen für den Personalaufwand für die auf die Kreise und kreisfreien Städte übergeleiteten Beamtin- nen und Beamte	9.850.500	8.777.700
10	011	613	11	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für den Nachersatz ausgeschiedener Beschäftigter	5.782.900	1.641.800
10	011	613	12	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte als Ausgleich für den allgemeinen Sachaufwand	4.097.000	2.965.800
10	011	613	14	Einmalige Zuweisung an die Kreise und kreisfreie Städte zur pauschalen Abgeltung von Unterdeckungen für die Dauer des Evaluationsverfahrens 2010	1.500.000	0
10	020	633	00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.000	1.000
10	020	637	00	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr für Pflege und Unterhaltung im Emscher-Landschaftspark	2.500.000	2.500.000
10	020	883	10	Zuweisungen zu Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum (ÖPEL)	400.000	400.000

Kap	oitel	Titel			Haushaltsansatz 2012 EUR	Haushaltsansatz 2013 EUR
10	020	883	11	Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten	3.000.000	3.000.000
10	020	883	12	Zuweisungen für die energetische Erneuerung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur	711.000	0
10	020	883	27	Landesgartenschau 2014	2.000.000	1.300.000
10	020	883	28	Floriade Venlo 2012	1.300.000	0
10	020	883	29	Landesgartenschau 2017	0	100.000
10	020	633	61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden, GV - Verwendung der Reitabgabe -	23.000	23.000
10	020	883	61	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) - Verwendung der Reitabgabe -	481.000	481.000
10	020	883	65	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) - Kleingärtenwesen -	320.000	150.000
10	020	633	68	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Ressourceneffizientes Wirtschaften -	182.000	432.000
10	030	633	75	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Forstwirtschaft –	10.000	10.000
10	030	637	75	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Forstwirtschaft -	10.000	10.000
10	030	633	82	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) - Naturschutz und Landschaftspflege -	2.500.000	3.100.000
10	030	637	82	Sonstige Zuweisungen (an Zweckverbände) (Maßnahmen und Einrichtungen in Naturparken und bevorzugten Erholungsgebieten) - Naturschutz und Landschaftspflege -	1.000.000	1.000.000
10	030	883	82	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) - Naturschutz und Landschaftspflege -	7.500.000	7.300.000
10	040	633	10	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	10.000	10.000
10	050	883	00	Zuweisungen für Maßnahmen des Bodenschutzes	380.000	380.000
10	050	887	00	Zuweisungen an Zweckverbände zur Altlastensanierung	7.000.000	7.000.000
10	050	633	66	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum -	0	100.800
10	050	664	66	Schuldendiensthilfe an öffentlichen Einrichtungen - Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorar- beiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanage- ment-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturna- her Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum -	891.200	992.000
10	050	883	66	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) - Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum -	22.725.000	17.725.000
10	050	887	66	Zuweisungen (an Zweckverbände) - Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum -	13.960.000	8.960.000
10	050	633	70	Zuweisungen (an Gemeinden, Gemeindeverbände) - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	500.000	500.000
10	050	637	70	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) -	500.000	500.000

Kap	oitel	Titel			Haushaltsansatz 2012 EUR	Haushaltsansatz 2013 EUR
10	050	661	70	Schuldendiensthilfe an öffentliche Unternehmen - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) -	500.000	500.000
10	050	664	70	Schuldendiensthilfe an öffentliche Einrichtungen - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) -	1.400.000	1.400.000
10	050	685	70	Beiträge an wasserwirtschaftliche Verbände aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen	2.500.000	2.500.000
10	050	883	70	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) -	22.500.000	23.500.000
10	050	887	70	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) -	24.932.000	35.056.000
10	050	633	71	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Verwendung der Abwasserabgabe -	500.000	1.000.000
10	050	637	71	Zuweisungen an Zweckverbände - Verwendung der Abwasserabgabe -	200.000	0
10	050	661	71	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen - Verwendung der Abwasserabgabe -	33.410.000	33.900.000
10	050	883	71	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) - Verwendung der Abwasserabgabe -	20.000.000	20.000.000
10	050	887	71	Zuweisungen (an Zweckverbände) - Verwendung der Abwasserabgabe -	2.500.000	3.000.000
10	060	633	60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Erstellung von Maßnahmeplänen und Durchführung von Entwicklungsaufgaben - Maßnahmen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zur Umsetzung der "Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.5.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa" und weiterer Luftreinhaltevorschriften -	150.000	150.000
10	060	633	61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Durchführung von Entwicklungsaufgaben und Aufstellung von Lärmkarten und Aktionsplänen  - Maßnahmen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zur Umsetzung der "Richtlinie 2002/49/EG des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung vom Umgebungslärm" vom 25. 6. 2002 (Umgebungslärmlichtlinie) und weiterer Maßnahmen zur Lärmbekämpfung -	90.000	100.000
10	060	883	61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Umsetzung von Lärmminderungsplänen  - Maßnahmen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zur Umsetzung der "Richtlinie 2002/49/EG des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung vom Umgebungslärm" vom 25.6.2002 (Umgebungslärmlichtlinie) und weiterer Maßnahmen zur Lärmbekämpfung -	200.000	350.000
10	060	633	63	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Rationelle Energienutzung, regenerative Energien und Energiesparen -	650.000	650.000
10	060	891	63	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unter- nehmen - Rationelle Energienutzung, regenerative Energien und Energiesparen -	2.000.000	2.000.000
10	060	633	64	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Masterplan Umwelt und Gesundheit, Gentechnik, Umweltmedizin, umweltbezogener Gesundheitsschutz	100.000	100.000
10	080	883	62	Zuweisungen für Investition an Gemeinden und Gemeindeverbände - Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Bundesteil) -	1.650.000	1.650.000
10	080	887	62	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Bundesanteil) -	810.000	990.000

Haushaltsansatz 2013 EUR	Haushaltsansatz 1 2012 EUR	Titel	Titel		itel	Kap
6.036.000	5.943.000	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Bundesanteil) -	66	883	080	10
9.114.600	9.114.600	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Bundesanteil) -	66	887	080	10
1.100.000	1.100.000	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Landesanteil) -	72	883	080	10
660.000	540.000	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Landesanteil) -	72	887	080	10
4.023.600	3.962.000	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Landesanteil) -	76	883	080	10
6.076.400	6.076.400	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Landesanteil) -	76	887	080	10
285.000	285.000	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) - Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung "Länd- licher Raum" (Landesanteil) -	60	633	090	10
255.000	255.000	Sonstige Zuweisungen (an Zweckverbände) - Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung "Länd- licher Raum" (Landesanteil) -	60	637	090	10
500.000	500.000	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) - Kofinanzierung für das NRW EU-Ziel 2-Programm 2007-2013 "EFRE" (Landesanteil) -	75	633	090	10
8.400.000	8.400.000	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) - Kofinanzierung für das NRW EU-Ziel 2-Programm 2007-2013 "EFRE" (Landesanteil) -	75	883	090	10
2.000.000	2.000.000	Zuweisungen (an Zweckverbände) - Kofinanzierung für das NRW EU-Ziel 2-Programm 2007-2013 "EFRE" (Landesanteil) -	75	887	090	10
27.500	27.500	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	00	633	400	10
100.000	2.000.000	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Verbesserung der Lebensmittelüberwachung -	63	633	400	10
1.600	1.600	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	10	633	410	10
	nis.nrw.de	Einzelplan 11 Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 855-5, Email: poststelle@m				
345.990.700	354.079.300	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach § 7 des Gesetzes zu Ausführungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein- Westfalen (AG-SGB II NRW)	20	613	025	11
1.300.000.000	1.300.000.000	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Kreise und kreisfreien Städte	10	633	025	11
800.000.000	480.000.000	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leis- tungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbs- minderung	20	633	025	11
30.000	30.000	Kosten der Prüfung "Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen"	10	633	029	11
15.400.700	15.400.700	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) – Zuwendungen aus Mitteln der EU aus dem Europäischen Sozialfonds der Förderphase 2007-2013 (EU-Anteil) – (Teilansatz in der Titelgruppe)	60	633	032	11

Kap	pitel	Titel			Haushaltsansatz 2012 EUR	Haushaltsansatz 2013 EUR
11	032	633	61	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) - Kofinanzierung der gemeinschaftlich mit der EU aus dem Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnah- men der Förderphase 2007–2013 (Landesanteil) – (Teilansatz in der Titelgruppe)	2.102.500	2.102.500
11	042	633	95	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Mittagsverpflegung von Kindern –	3.500.000	1.000.000
11	042	633	96	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Weiterentwicklung der Hilfen für Wohnungsnot- fällen -	250.000	250.000
11	060	633	10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 14 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaft- lichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-West- falen (Integrationspauschalen)	3.600.000	3.300.000
11	060	633	68	Zuweisungen an Gemeinden - Förderung der Integration Zugewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt – (Teilansatz in der Titel- gruppe)	11.180.000	11.180.000
11	310	613	10	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben des Schwer- behindertenrechts	26.907.300	25.371.50
11	310	613	20	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	6.706.400	6.318.800
11	310	613	30	Belastungsausgleich für die Landschaftsverbände für die Erledigung von Aufgaben des Sozialen Entschädi- gungsrechts einschließlich Kriegsopferversorgung	11.890.100	11.685.60
11	310	613	40	Belastungsausgleich für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Erledigung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Bergmannversorgungsschein	307.800	226.30
11	310	613	50	Zuweisungen an die Kreise, kreisfreien Städte und Landschaftsverbände zur pauschalen Abgeltung von Unterdeckungen in der Phase der Evaluierung des finanziellen Ausgleichs (sog. Einmalbetrag)	6.000.000	(
11	310	633	10	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für die Beweiserhebungs- und Gerichtskosten in Angele- genheiten nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG)	36.400.000	36.400.000
11	310	633	20	Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Be- weiserhebungs- und Gerichtskosten in Angelegenhei- ten nach dem Soziales Entschädigungsrecht	1.600.000	1.600.000
11	320	682	70	Erstattungen der Fahrgeldausfälle nach den Vorschriften über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Nahverkehr	105.000.000	103.600.000
				Einzelplan 12 Finanzministerium NRW, 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 4972 0, Email: poststelle@	fm.nrw.de	
12	900	633	00	Zuweisungen von Versorgungsbezügen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	107.800
				Einzelplan 14 Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelst 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 837 0, Email: poststelle@r		NRW
14	731	633	64	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen -Ziel 2 für die Jahre 2007 bis 2013- (Landesanteil) –	970.000	804.000

$\begin{array}{c} \text{Haushaltsansatz} \\ \textbf{2013} \\ \textbf{EUR} \end{array}$	Haushaltsansatz 2012 EUR	Titel	itel	Kap	
1.500.00	1.500.000	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen –Ziel 2 für die Jahre 2007 bis 2013- (Landesanteil) –	682 64	731	14
5.000.00	5.000.000	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturpro- blemen -Ziel 2 für die Jahre 2007 bis 2013- (Landesan- teil) –	883 64	731	14
8.000.00	8.500.000	Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen -Ziel 2 für die Jahre 2007 bis 2013- (Landesanteil) –	891 64	731	14
13.670.00	13.970.000	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen -Ziel 2 für die Jahre 2007 bis 2013- (EU-Anteil) –	633 65	731	14
6.000.00	6.000.000	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen –Ziel 2 für die Jahre 2007 bis 2013 – (Landesanteil) –	682 65	731	14
31.800.00	31.800.000	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturpro- blemen -Ziel 2 für die Jahre 2007 bis 2013- (EU-An- teil) –	883 65	731	14
98.000.00	98.000.000	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen -Ziel 2 für die Jahre 2007 bis 2013- (EU-Anteil) –	891 65	731	14
9.600.00	8.968.000	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Entwicklung von grenzübergreifenden wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Tätigkeiten zur Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik im Rahmen des Ziels "Europäische Territoriale Zusammenarbeit" für die Jahre 2007 bis 2013 (Landesanteil) – INTERREG IV –	891 70	731	14
120.00	120.000	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen - Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik im Rahmen des Ziels "Europäische Territoriale Zusammenarbeit" für die Jahre 2007 bis 2013 (EU-Anteil) – INTERREG IV C – (früher: Kap. 08 031 Titel 682 71)	682 71	731	14
ı	711.000	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen im Rahmen des Investitionspaktes von Bund, Ländern und Gemeinden	883 10	750	14
9.50	13.200	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	633 00	900	14

Kap	oitel	Titel			Haushaltsansatz 2012 EUR	Haushaltsansatz 2013 EUR
15	035	633	62	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Berufliche Gleichstellung, Potenzialentwicklung – (Teilansatz in der Titelgruppe)	1.737.000	1.800.000
15	035	633	63	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Gleichstellung in der Gesellschaft – (Teilansatz in der Titelgruppe)	15.300	15.300
15	044	633	10	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Gesundheitsfachberufeprüfungen	743.200	700.000
15	044	633	60	Zuweisungen an Gemeinden - Förderung der Ausbildung in der Pflege – (Teilansatz in der Titelgruppe)	2.000.000	2.000.000
15	070	891	61	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Kran- kenhäuser – Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurz- fristiger Anlagegüter nach dem Krankenhausgestal- tungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) –	81.250.000	81.250.000
15	070	891	66	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Kran- kenhäuser - Förderung der Investitionen durch besondere Be- träge nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) –	2.000.000	2.000.000
15	070	891	70	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Kran- kenhäuser – Pauschale Förderung der Errichtung von Kranken- häusern (Baupauschale) nach dem Krankenhausgestal- tungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) -	28.500.000	28.500.000
15	080	633	10	Erstattungen für die Prüfung der Rettungssanitäter, Rettungshelfer und Rettungsassistenten (früher: Kap. 15 080 Titel 663 63)	300.000	300.000
15	080	633	64	Zuweisungen an Gemeinden (GV) - Bekämpfung erworbener Immunschwäche (AIDS) -	2.347.800	2.347.800
15	080	633	71	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände - Bekämpfung der Suchtgefahren –	9.369.800	9.369.800
15	080	633	81	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände – Gesundheitshilfe, Gesundheits- schutz –	153.400	153.400
15	080	633	90	Zuweisungen für laufende Zwecke und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Seuchenbe- kämpfung –	179.000	179.000
15	130	633	10	Maßnahmen zur zeitlich befristeten Personalverstär- kung zur Sicherung von Freigangsmaßnahmen im westfälischen Zentrum für forensische Psychiatrie in Lippstadt-Eickelborn	425.000	425.000
15	130	633	11	Maßnahmen zur ambulanten Nachsorge	2.500.000	3.350.000
15	130	633	20	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten der Landschaftsverbände	238.200.000	251.400.000
15	130	883	60	Zuweisung an die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe für Baumaßnahmen für den Maßregelvollzug - Baumaßnahmen im Maßregelvollzug -	3.001.000	3.500.000
15	150	633	10	Zuweisungen an die Landschaftsverbände zum Vollzug der Therapieunterbringung	2.400.000	120.000
15	430	633	10	Zuschuss zum Ausgleich von Betriebsverlusten des kommunalen Staatbadbetriebes (Staatsbad Bad Oeyn- hausen)	200.000	65.000

Kap	Kapitel Titel		oitel			Haushaltsansatz 2012 EUR	Haushaltsansatz 2013 EUR
15	430	633	20	Zuschuss zum Ausgleich von kommunalen Minderein- nahmen aus der Spielbankabgabe (Staatsbad Bad Oeynhausen )	700.000	700.000	
15	430	883	10	Zuschüsse an den kommunalen Staatbadbetrieb zur Bestreitung von laufenden Instandsetzungsaufwen- dungen an denkmalwerten Gebäuden und sonstigen Denkmälern (Staatsbad Bad Oeynhausen)	1.433.000	1.433.000	
				Einzelplan 20 Finanzministerium NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 4972 0, Email: poststelle@	fm.nrw.de		
20	020	633	11	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Aachen § 17 Abs. 3 LHO	858.000	840.000	
20	020	633	12	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Bad Oeynhausen § 17 Abs. 3 LHO	1.146.000	1.248.000	
20	020	633	13	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund § 17 Abs. 3 LHO	3.744.000	3.972.000	
20	020	633	14	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Duisburg § 17 Abs. 3 LHO	5.280.000	5.220.000	
20	020	636	00	Verwaltungskostenbeitrag des Landes an die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für die Versorgung des unter G 131 fallenden Personenkreises	120.000	120.000	
20	030	613	30	Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Ge- meinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes NRW in Folge der Deutschen Einheit	0	125.000.000	
20	030	634	10	Zuweisungen an das Sondervermögen "Stärkungs- paktfonds" für Konsolidierungshilfen an pflichtig teilnehmende Gemeinden	350.000.000	350.000.000	
20	030	634	20	Zuweisungen an das Sondervermögen "Stärkungs- paktfonds" für Konsolidierungshilfen an auf Antrag teilnehmende Gemeinden	65.440.000	115.775.000	
20	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	170.000	190.000	
20	900	637	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände	85.000	80.000	
				Gesamt:	8.228.291.300	8.693.399.000	

– MBl. NRW. 2013 S. 238

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: https://recht.nrw.de Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter–Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: https://recht.nrw.de, dort: Newsletter anklicken.

#### Einzelpreis dieser Nummer 9,90 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,— Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

#### In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569